

Die Gründung des benediktinischen Reformklosters Admont,

Ein Beitrag zur neunhundertjährigen Geschichte seines Bestehens

Von Walter Steinböck — Salzburg

Die Hintergründe des Investiturstreits

Als Erzbischof Gebhard¹ es unternahm, im steirischen Ennstal ein Kloster zu gründen, setzte er damit eine Reihe von wichtigen Maßnahmen fort, welche die Macht der Kirche von Salzburg sichern sollten. Das war zweifellos notwendig, denn der nahende, für Papst und Kaiser so unheilvolle Investiturstreit warf seine düsteren Schatten voraus².

Überall hatte es zu gären begonnen, alte Vorstellungen wurden plötzlich über Bord geworfen, ohne an ihre Stelle neue setzen zu können, Vorstellungen, die sich organisch entwickelt hätten.

- 1) Zu Erzbischof Gebhard von Salzburg siehe Genaueres bei Steinböck, Walter: Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit. — Wien, Salzburg 1972 (= Veröffentlichungen des Historischen Institutes der Universität Salzburg. Herausgegeben von den Vorständen) (= Philos. Diss. Salzburg 1970). Große Verdienste um die Popularität Gebhards hat sich vor allem Adalbert Krause erworben, siehe Krause, Adalbert: Das Blasiusmünster in Admont. Linz 1965; ders.: Das Dreigestirn Altmann, Gebhard und Adalbero. — In: Der heilige Altmann, Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Göttweig 1965, Beiheft; ders.: Das steirische Benediktinerstift Admont in seinen Beziehungen zu Kärnten. — In: Carinthia I 162 (1972), Festgabe für Gurk, 2. Teil, S. 417—437.
- 2) Die Diskussion über die Hintergründe des Investiturstreites ist bis jetzt nicht abgeschlossen, siehe dazu in Auswahl: Brackmann, Albert: Tribur. — In: Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 39 (1939), Nr. 9, S. 3—37; ders.: Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlungen Europas im 11. und 12. Jahrhundert. — In: HZ 149 (1934), S. 232 ff.; ders.: Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur. — In: HVS 15 (1912), S. 153—193. Dagegen Haller (Gelehrtenstreit): Haller, Johannes: Canossa. — In: Neue Jahresberichte für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik 1906, 1. Abt., Bd. 17, H. 2, S. 102—147; ders.: Das Papsttum. 2. Bd., München 1965 (= rowohlts deutsche enzyklopädie 223/224). — Protokolle über die Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom Oktober 1968 und März 1969. Thema: Investiturstreit und Reichsverfassung. 2 Teile. Konstanz 1969.

So hatte seit dem Ende des achten Jahrhunderts das *Königtum* seine Schutzherrschaft über die Kirche ausgeübt. Der *rex* wurde als *caput ecclesiae* angesehen³, er war seiner Gewalt nach ein wiedererstandener Christus; diese Gewalt spendete ihm die *deificans gratia*⁴, die ihm in der Weihe zuteil geworden war⁵ — eine Auffassung, die sich von Konstantin dem Großen herleiten läßt⁶. Von Anfang an war die Reichskirche auf das Königtum hin ausgerichtet. Und dies ermöglichte ja dem König, seinen Willen in der Reichskirche durchzusetzen und „seine Kirchenherrschaft mit konkreten Inhalt zu erfüllen“⁷. Das ging bei den Ottonen so weit, daß sie nicht nur die Oberhoheit über die Reichskirche, sondern auch das Recht der Besetzung des Stuhles Petri für sich in Anspruch genommen hatten. Heinrich III. hatte dieses System zur Vollendung geführt, von Heinrich IV. wurde es dann fortgesetzt⁸.

Mehrere Spaltungen zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit, aber auch Auseinandersetzungen innerhalb der Kirche zogen die Reformen von Cluny nach sich. Obgleich die cluniazensischen Reformer radikale Weltabgewandtheit gefordert hatten, war ihnen doch das Verständnis für den Unterschied zwischen den Idealen ihrer kirchlichen Weltanschauung und der Weltpolitik lebendig geblieben, sie hatten es trotz ihrer Forderung nicht unterlassen, sich in die Politik jener Kreise einzumengen, die sie in ihren Augen als „weltlich“ klassifizierten⁹. Vornehmlich im schwäbischen Gebiet waren zur Zeit der Salier eine Reihe von Klöstern hervorgetreten, welche als „Träger monastischen Lebens“¹⁰ zu Ausstrahlungspunkten einer Be-

3) MG Lib. de Lite 2, S. 536, Gregor von Montecassino.

4) MG Lib. de Lite 3, S. 672, tract. 4; ebda. S. 464, Anon von York.

5) Vgl. Tellenbach, Gerd: *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites*. Stuttgart 1906 (= Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7). — Holz, Hans Heinz: *Zur Dialektik des Gotteskönigtums*. — In: *Regalitäts Sacra*. Leiden 1959 (= *The Sacral Kingship*), S. 18—37.

6) Vgl. Tellenbach, Gerd: *Kaisertum, Papsttum und Europa im hohen Mittelalter*. — In: Valjavec, Fritz (Hrsg.): *Historia Mundi. Ein Handbuch der Weltgeschichte in zehn Bänden*. 6. Bd.: *Hohes und spätes Mittelalter*. Bern 1958, S. 41. — Edsmann, Carl Martin: *Zum sakralen Königtum in der Forschung der letzten hundert Jahre*. — In: *Regalitäts Sacra*, S. 3—17, zitiert S. 3 ff.

7) Vgl. Fleckenstein, Josef: *Königtum, Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV. (Kurzfassung)*. — In: *Reichenauprotokolle 1*, S. 88—92, bes. S. 88 f. Vgl. *La Regalitäts Sacra*, passim. — Wolfram, Herwig: *Intitulatio*. 1. Bd. Graz, Wien, Köln 1967 (= *MIÖG Erg. Bd. 21*), passim.

8) Vgl. Santifaller, Leo: *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchen-systems*. — Wien 1964, passim.

9) Vgl. Brackmann, Albert: *Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung im 11. und 12. Jahrhundert*. — In: *HZ* 149 (1934), S. 232—248, bes. S. 231 f.; ders.: *Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung*. — In: *HZ* 139 (1929), S. 42—65, bes. S. 34. Hofmeister, Philipp: *Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert*. — In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 65 (1953/54), H. III, IV.

10) Vgl. Schmid, Karl: *Adel und Reform in Schwaben*. — In: *Reichenauprotokolle 2*, S. 35—50, Zitiert S. 36.

wegung geworden waren, die unter der Beziehung *Reformmönchtum* hinlänglich bekannt ist. Zwischen der schwäbischen und der cluniazensischen monastischen Bewegung bestanden echte Beziehungen, dennoch sind — wie Kassius HALLINGER festgestellt hat — erhebliche Unterschiede zu bemerken¹¹. Jene Diskrepanzen innerhalb des Reformmönchtums sind nicht zu einem geringen Teil mit schuld an der allgemeinen Verwirrung des elften Jahrhunderts.

Eng damit zusammen hängt die Entwicklung des *Kirchenrechtes*. Hier stößt man vor allem auf die Schwierigkeit der verwendeten, aber nicht konsequent angewandten Termini. Man gebraucht zwar Begriffe wie „Laie“, „Zölibat“ und „Simonie“, eindeutige Definitionen davon existieren nicht¹². Kleine Zwistigkeiten, die sich daraus ergeben hatten, bildeten die „Grundelemente des Investiturstreites; sie gipfelten zuletzt in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst“¹³.

Entscheidend war aber eine neue Interpretation des Papsttums. War lange Zeit der politische Wirkungskreis des Papstes auf Rom und seine nähere Umgebung beschränkt gewesen, so verlangte das *Papsttum* seine Macht bald weiter auszudehnen. Dabei wurden die Päpste durch die Politik der deutschen Könige unterstützt, bis die Nachfolger Petri schließlich gänzlich die geistige und politische Führung der Welt beehrten. Könige wie Heinrich II. oder Heinrich III. haben dies heraufbeschworen: den Kampf, den ihre unmittelbaren Nachfolger durchzustehen hatten, darf sich das Königtum seiner eigenen Kirchenpolitik zuschreiben¹⁴. Der weltpolitische Anspruch der Päpste mußte zum offenen Zusammenstoß mit dem deutschen Königtum führen, umso mehr, als 1073 mit Gregor VII. ein fanatischer Mönch den Stuhl des heiligen Petrus bestieg¹⁵. Hildebrand bestritt energisch die Eigenschaft des Königs als „*vicarius Christi*“ und somit überhaupt den

11) Vgl. Hallinger, Kassius: Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. 2. Bde. Rom 1950/51 (= *Studia Anselmiana* 22—25), passim.

12) Siehe Mayer, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950, passim.

13) Steinböck, Walter: Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 101 ff. (zitiert nach der gedruckten Ausgabe).

14) Vgl. Mikoletzky, Hanns Leo: Kaiser Heinrich II. und die Kirche. Wien 1946 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 8), passim.

15) Lucas 22,32. — Vgl.: Ullmann, Walter: *The Growth of Papal Government in the Middle-Ages*. London 1955, S. 344 f.; Nitschke, August: *Frühe christliche Reiche*. — In: *Propyläen-Weltgeschichte*, 5. Bd. Berlin, Frankfurt, Wien 1963, 8. 376 f.; Erdmann, Carl: *Die Entstehung des Kreuzzuggedankens*. Stuttgart 1935, S. 69; Kempf, Friedrich: *Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt*. — In: *Saggi storici intorno al papato*. Misc. Hist. Pont. 21 (1959), S. 117 f. — Vgl. dazu den Brief Papst Gregor VII. an Rudolf von Schwaben, in *MG Ep. sel. 2*, S. 31, „*nam sicut duabus oculis*“.

sakralen Charakter des Königtums¹⁶. Das bedeutet einen gewaltigen Einschnitt in das Machtpotential des Königs, und diesem blieb daher auch gar nichts anderes übrig, als sich zur Wehr zu setzen; denn nur aufgrund seiner sakralen Stellung besaß er die „öffentlich rechtliche Hoheit der Reichsgewalt über das Kirchentum“¹⁷.

Erzbischof Gebhards eigenwilliges Reformkonzept

Die Unsicherheit war in allen Lagern spürbar. Um dem abzuweichen, suchten sich die Bischöfe durch die Gründung von Klöstern als Zentren der Reform Stützpunkte zu schaffen, die sozusagen als Gegengewichte gegen den nicht zu unterschätzenden Einfluß der weltlichen Persönlichkeiten gedacht waren¹⁸. Je straffer eine Kirchenorganisation aufgebaut und geführt war, in umso größerem Maße wuchs auch die Macht des jeweiligen Ordinarius¹⁹. Gebhard dürfte die Notwendigkeit solcher Einrichtungen sehr bald erkannt haben; als der Konflikt zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. seinem Höhepunkt zustrebte, hatte er unter den papstfeindlich gesinnten weltlichen Großen seines Sprengels genügend zu leiden²⁰.

Gebhards Kontakt zum königlichen Hof in Aachen war aber im Gegensatz dazu, wie man es von einem reformtreuen Bischof erwarten würde, in der ersten Zeit seines Pontifikates keineswegs schlecht. Schließlich hatte

-
- 16) Vgl. Eichmann, Eduard: Die Kaiserkrönung im Abendland, 1. Bd., S. 105 f.; Feine, Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Bd. (Wien) 1950, S. 200 f.; Kämpf, Helmut: Fides. Gregor VII. und das germanisch-christliche Reich. — In: Neue Jber. f. Wiss. u. Jugendbildung 12 (1936), H. 5, S. 401–416, bes. S. 412; Hampe, Karl: Das Hochmittelalter. Berlin 1932, S. 94 ff.
- 17) Vgl. Santifaller, Reichskirchensystem, S. 24. Vorallem war es der „*Dictatus papae*“, der den König beunruhigte und reizte, vgl. MG Ep. sel. 2, S. 202 ff. — Siehe dazu auch: Schramm, Percy Ernst: Sacerdotium et Regnum. — In: Studi Gregoriani 2, (1947), S. 403–457; Tellenbach, Kaisertum, S. 39 ff.; Kämpf, Fides, S. 412; Borino, G. B.: Una ipotesi sul Dictatus Papae di Gregorio VII. — In: Arch. della Deputazione romana di storia patria 67 (1944), 237–252; Brunetti, Mario: La lotta delle investiture. 1. Bd. Venedig 1951/52, S. 100 ff.
- 18) Siehe Andelberg-Metzler, Helmut J.: Admont und die Klosterreform zu Beginn des 12. Jahrhunderts. — In: Zs. d. histor. Ver. f. Stmk. 47 (1956), S. 28–55, bes. S. 28 ff.
- 19) Vgl. Meyer, Otto: Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. — In: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 51 (1931), Kanon. Abt. 20, S. 123–201, hier S. 145.
- 20) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 113 f. Vgl. Jaksch, August: Geschichte Kärntens bis 1335. 1. Bd.: Urzeit bis 1246. Klagenfurt 1928, S. 215 f.; Muchar, Albert von: Geschichte des Herzogtums Steiermark. 3. und 4. Bd. Graz 1848, bes. 4. Bd., S. 323. Vgl. auch Pirchegger, Hans: Geschichte der Steiermark. 1. Bd., 2. Aufl., Graz, Wien, Leipzig 1936; Klaar, Karl Engelhardt: Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten. Klagenfurt 1966 (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 24. 25), S. 47–66, bes. 108 ff.

er die Stelle eines *Cancellarius* und *Capellanus* bekleidet²¹ und war dann auf königlichem Wunsch²² nach dem Tod des Erzbischofs Balduin am 8. April 1060²³ auf den Stuhl des heiligen Rupertus berufen worden²⁴. Stets war er bemüht, sich aus den Zwistigkeiten zwischen Kaiser und Papst herauszuhalten, so auch, als zwischen Alexander II. und Honorius II. das Schisma ausgebrochen war²⁵. Gebhard konnte es sich wenigstens schon aus taktischen Gründen nicht leisten, mit Aachen zu brechen. Denn er benötigte die Gunst

-
- 21) Über Gebhards Karriere am königlichen Hof ist es in der Literatur zu einer Kontroverse gekommen. Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 27ff. Siehe auch Fleckenstein, Josef: Königtum, Hofkapelle und Reichskirche unter Heinrich IV. — In: Reichenauproto kolle 1, Nr. 149 (1969), S. 88—92, auf S. 89: „Die ersten Bischöfe, die der junge König — bis 1071 — nominierte, kamen durchweg aus der Hofkapelle.“
- 22) Die Vita Gebhardi MG SS 11, S. 35, Vita II, Z. 35 gibt einen eindeutigen Hinweis auf die Art der Berufung Gebhards auf den Stuhl von Salzburg durch die Wendung „*divino nutu*“. „*Divinus*“ ist eine Eigenschaft des Königs als *vicarius Christi*, der König erhält sein Amt unmittelbar von Christus, die Bischöfe ihres aber erst durch die Vermittlung der Apostel. Siehe dazu Näheres bei Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 40 ff., ferner Dopsch. Heinz: Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburgs im 10. und 11. Jahrhundert. Manuskript. Salzburg 1970, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 110, 111 (1970, 1971) publiziert, Anm. 123, S. 147.
- 23) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 38 f. — Annal. S. Rudberti, MG SS 9, S. 773; Annal. brev. ebda. S. 757. Falsche Jahreszahl in den Annal. Admunt. MG SS 9, S. 575 und in Auct. Garst. MG SS 9, S. 576.
- 24) Vgl. MG SS 11, S. 35, Vita II, „*in loco Eschinwanch*“; MG SS 9, S. 568, Auct. Garst.; ebda. S. 757; Annal. Salisb. brev.; Annal. Altahensis, MG SS 20, S. 810. Schmued, Ludwig: Gebhard von Salzburg 1060—1088. — In: Iber. d. k. k. Ober-Realschule am Schottenfelde. Wien 1857, S. 7, fügt noch hinzu nach der Feststellung der jüngeren Vita „Unter freudiger Zustimmung durch das Volk“, was aber wohl nur als Volksjubel und nicht im Sinn der früher üblichen Aklamation ausgelegt werden darf. Vgl. auch Wichner, Jakob: Gebhard, Erzbischof von Salzburg. Skizze seines Lebens und seine Beziehungen zum Stifte Admont. Brünn 1900, S. 11 f. — Mayer, Franz Martin: Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit. Innsbruck 1883, S. 31 f.
- 25) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 48: „Gebhard hatte sich . . . nicht an der Wahl des Gegenpapstes Honorius II. beteiligt. Er stand mit dem Hof in Aachen im besten Einvernehmen, ja ein Bruch mit dem deutschen König erschiene völlig unmotiviert und völlig unverständlich. Schließlich kam Gebhard von dort, war dort groß geworden, kannte sich demnach auch in der diplomatischen Verfahrensweise des Hofes gut aus, wenn sich auch im einzelnen, bedingt durch die Wirren der Regentschaft, manches geändert haben mag. Wenn er Cadalus nicht gewählt hat, dann bedeutet das bestenfalls, daß er die Zukunft abwarten und sich nicht durch eine falsche Entscheidung voreilig blockieren wollte.“ Vgl. auch Mayer, Die östlichen Alpenländer, S. 32.

des römischen Königs für seine geplanten Gründungen²⁶. Nur ein Diplomat vom Schlage Gebhards vermochte ein derart klar durchdachtes Konzept, wie es ihm vor Augen schwebte, in die Tat umzusetzen.

Gebhard war auch keinesfalls ein Idealist, dessen Vorstellungen an der Wirklichkeit zerbrechen mußten. Als echter Praktiker begann er mit den Möglichkeiten, die sich ihm anboten. So schritt er zunächst zur Ordnung des *Zehentwesens*. An Stelle des bisher geleisteten Gewohnheitszehents verordnete er nun den kanonischen Zehent²⁷ als Grundlage für ein geregeltes Pfarrsystem²⁸. Diese materielle Basis sicherte der Kirche von Salzburg Macht und auch Reichtum²⁹, eine wichtige Voraussetzung für die kirchliche Unabhängigkeit gegenüber der säkularen Gewalt³⁰. Darin bestand ja die Schwierigkeit seiner Aufgabe, die er zu lösen hatte; einerseits mußte er im Sinne der Kirche, im Sinne der Reformer seinem Erzbistum territoriale und finanzielle Macht verschaffen, um auf diese Weise seinen Beitrag zum großen politischen Ziel der Kirche gemäß den Forderungen des Reformpapsttums zu leisten; dieses Ziel war für ihn vorrangig, und er hat zeitlebens konsequent daran festgehalten; andererseits aber durfte er es sich mit dem Hof in Aachen nicht verscherzen, obgleich seine Bestrebungen geradezu in krassem Gegensatz zu denen des Königs standen. Heinrich IV. befand sich natürlich in keiner glücklicheren Lage; er wußte um die Absichten der reformeifrigen Schichten aus seinem Klerus, kam aber nicht umhin, sich mit jenen geistlichen Würdenträgern und tonangebenden klerikalen Persönlichkeiten, die er entweder selbst berufen hatte oder die ihm wenigstens keine Schwierigkeiten machten, gut zu stellen. Das bedeutete

26) Vgl. Widmann, Hans: Geschichte Salzburgs. 1. Bd. Gotha 1907, S. 209. Fleckenstein, Königtum, Hofkapelle und Reichsepiskopat, S. 90, meint, „die Zugehörigkeit der Hofkapelle verlor plötzlich ihre bindende Kraft“ unter Heinrich IV.

27) Salzburger Urkundenbuch (SUB). Hrsg. v. Willibald Hautthaler u. Franz Martin. 4 Bde. Salzburg 1910–1916, SUB II, S. 161, Nr. 95. — Vgl. Karner, Pius: Die Heiligen und Seligen Salzburgs. Wien 1913 (= Austria Sancta. Stud. u. Mitt. a. d. kirchengeschichtl. Seminar d. theolog. Fakul. d. Univ. Wien 12), S. 101.

28) Vgl. Ljubša Matthias: Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau. — Graz, Wien 1911, S. 210–218.

29) Vgl. Seidenschnur, Wilhelmine: Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung. — In: Zs. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch. 40 (1919), Kanon. Abt. 9, S. 177–287, zit. S. 178.

30) Siehe Hallinger, Kassius: Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter. 2 Bde. Rom 1950/51 (= Studia Anselmiana 22–25), passim; Köhler, Oskar: Das Bild des geistlichen Fürsten in den Viten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. — Berlin 1935 (= Abhandl. z. mittleren u. neueren Gesch. 77), S. 49 f. Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1. Bd. Leipzig 1886, S. 616 ff.; Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Stuttgart 1910 (= Kirchenrechtl. Abhandl. 65/66); Stutz, Ulrich: Das karolingische Zehntgebot. — In: Zs. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch., kanonist. Abt. 29 (1908), S. 211 ff.

für ihn, daß er gewissen Wünschen von dieser Seite nachzukommen hatte, wollte er keinen offenen, für ihn verhängnisvollen Bruch riskieren.

Von der anderen Seite aus betrachtet heißt das: Solange der König den Plänen Gebhards keinen Stein, kein provokantes Hemmnis in den Weg legte, hatte der Erzbischof auch keinen Grund, sich mit ihm zu entzweien. Diese Haltung läßt sich in abgewandelter Form auch in der Politik seiner Nachfolger bei der Gründung der Suffraganbistümer Chiemsee³¹, Seckau und Lavant feststellen³².

Die Gründung des Klosters Admont ist ein wichtiger Punkt im Konzept Gebhards. Nachträglich läßt sich sogar feststellen, daß sie neben seiner Bistumsgründung in Gurk als eine seiner wesentlichsten Leistungen überhaupt anzusehen ist³³.

Bereits bei der Gründung von Gurk war ein neuer Weg von Kaiser und Papst beschritten worden³⁴; denn üblicherweise wurden die Reichsbischöfe direkt vom König eingesetzt; der Gurker Bischof jedoch sollte ausschließlich dem Salzburger Oberhirten unterstehen³⁵. Damit waren aber zum ersten Mal *Bestellung und Ausstattung die alleinige Angelegenheit der Kirche* geworden; Heinrich IV. hatte damit viel Macht aus seiner Hand gegeben; diese großzügige Geste konnte nur den Zweck haben, ihm die Gunst des Erzbischofs auch weiterhin zu erhalten. Zugleich war er den Wünschen und Zielsetzungen der Reformen einen Schritt entgegengekommen³⁶. Die Position des Gurker Bischofs findet wohl kaum ein Gegenstück. Denn der Erzbischof teilte seinem Suffragan keine eigene Diözese, keine Zehente

31) MG D KII 144: „(Insuper etiam ob eius iuge) et devo(tu)m servitium augmentamus eidem ...“; MG D HIV I 97. Vgl. Karner, Die Heiligen und Seligen Salzburgs, S. 97.

32) Vgl. Feine, Erich: Ursprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums. — In: MÖG 58 (1950), S. 194—208, bes. S. 207 f.

33) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 76.

34) Vgl. Braumüller, Hermann: Geschichte Kärntens. — Klagenfurt 1949, S. 79.

35) Vgl. Hirn, Joseph: Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbistums Gurk. — In: Jber. d. k. k. Obergymnasiums in Krems. Krems 1872, S. 11; siehe auch Stutz, Ulrich: Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von den Anfängen bis auf die Zeit Alexander III. Berlin 1895, S. 296 f.

36) Vgl. Peschl, Wolf: Geschichte des Bistums Gurk von den Anfängen bis 1232. Phil. Diss. Wien 1965, schreibt S. 27, Gebhard als ehemaliger Kanzler schien ein sicherer Anhänger des ottonisch-salischen Reichskirchensystems gewesen zu sein. „Doch die Art und Weise der Schaffung des neuen Bistums Gurk war das erste Zeichen der späteren Schwenkung Gebhards. Die Ursache dieser Sinnesänderung des Erzbischofs vermögen wir heute noch nicht ganz zu durchleuchten.“ Ähnliches siehe auch bei Zeillinger, Erzbischof Konrad I., S. 7 f. Eine Sinnesänderung des Erzbischofs ist jedoch meines Erachtens überhaupt nicht festzustellen, er verfolgte von Anfang seines Pontifikates an konsequent seinen Plan. Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 63 ff.

und auch kein Domkapitel zu³⁷. Der Gurker Bischof war nach „Gebhards Stiftungsintentionen nur der Vikar des Salzburger“³⁸, sozusagen sein Eigenbischof. Trotzdem galten die Bischöfe von Gurk als ansehnliche Grundherrn, besaßen sie doch die umfangreichen Güter der heiligen Hemma³⁹. Rom hatte bald nach der Bistumsgründung Gebhards Reformkonzept nicht recht durchschaut; Gebhard wurde von Gregor VII. heftig gerügt, was ihn nicht viel kümmerte⁴⁰. Die Cluniazenser forderten Unabhängigkeit in jeder Hinsicht, und Hildebrand war einer ihrer schärfsten Vertreter. Trotzdem änderte sich in der sozialen und finanziellen Stellung des Gurker Suffragans nichts⁴¹, denn dies hätte einfach zu sehr den Vorstellungen des Salzburger Erzbischofs widersprochen.

Die materiellen Voraussetzungen für die Klostergründung

Zum ersten Mal überhaupt taucht der Name „Admont“ in einem Diplom aus dem Jahre 859 auf⁴². In ihm wird eine Schenkung König Ludwigs des Deutschen von zwölf königlichen Gütern an einen Grafen Witagowa „in Ademundi ualle“ kundgemacht⁴³.

37) Vgl. Czumpelik, Rudolf: Die persönlichen Verhältnisse der Bischöfe von Gurk im Mittelalter. Phil. Diss. Wien 1947, S. 54 f.

38) Vgl. Peschl, Geschichte des Bistums Gurk, S. 31.

39) Vgl. Dopsch, Heinz: Die Stifterfamilie des Klosters Gurk und ihre Verwandtschaft. — In: Carinthia I, 161 (1971), Festgabe für Gurk, 1. Teil, S. 95—123; Obersteiner, Jakob: Geschichte des Bistums Gurk. — In: Dinklage, Karl: Heimatbuch des Bezirkes St. Veit an der Glan. Klagenfurt 1956, S. 123 ff.

40) In Rom sah man die Sachlage nicht ganz klar. Am 17. Juni 1075 traf von Gregor VII. ein heftiges Mahnschreiben ein. Gebhard erhielt den Auftrag, den Gurker Bischof mit Zehenten auszustatten, da er doch für ihn arbeite. Gebhard jedoch konnte die ihm vom Papst in der Bulle gestattete Freiheit im Bezug auf das Bistum auslegen, wie er wollte. Es ist allerdings eine Frage, ob Gregors VII. Mahnbrief rechtsverbindlich war oder nicht. Vermutlich diente es nur als Erörterung und nicht als Ergänzung; im letzten Fall hätte es befolgt werden müssen, und Gebhard, der treue Reformler, hätte sich dies zu tun gewiß nicht geweigert. Zu dieser Problematik siehe: Schmale, Franz Josef: Papsttum und Kurie zwischen Gregor VII. und Innocens II. — In: HZ 193 (1961), H. 2, S. 265—285; Nitschke, August: Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. Eine Untersuchung über die religiösen Äußerungen und politischen Handlungen des Papstes. — In: Studi Gregoriani 5 (1956), S. 115—219.

41) Vgl. Peschl, Geschichte des Bistums Gurk, S. 32 ff.

42) Vgl. Krause, Adalbert: Admont und das Gesäuse in Geschichte und Sage. 2. Aufl. Linz 1965, S. 10 f.

43) StUB I Nr. 6, MG D LD S. 143, Nr. 99. Siehe dazu die neueste Arbeit von Koller, Heinrich: Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung. — In: Carinthia I 161 (1971) Festgabe Gurk I, S. 51—75, meint zum Diplom LdD von 860: „Vom Zeitalter der späteren Karolinger bis zum Investiturstreit wurde im Ostalpenraum die Dokumentation durch Kaiserurkunden bevorzugt“ (S. 54 ff.). Siehe auch ders.: Die Gründungsurkunden für Seitenstetten. — In: Archiv f. Diplomatik 16 (1970), S. 66 ff. Fichtenau, Heinrich: Das Ur-

Etwa siebzig Jahre später überließ Erzbischof Odalbert von Salzburg⁴⁴ einem nicht näher bekannten Grafen Alprih im Tauschweg eine Salzstelle „ad Adamunton“⁴⁵ und den dritten Teil der dortigen Güter gegen eine Hube und ein Eisenwerk zu Obdach⁴⁶.

Ein weiterer Teil des Admonter Gebietes war noch königliches Gut. Am 7. Dezember 1006 übergab Heinrich II. an Erzbischof Hartwik von Salzburg⁴⁷ das Gut „Adamunta“, in der Grafschaft des Grafen Adalbero, im Gau Ensitala gelegen⁴⁸, mit allen dazugehörigen Liegenschaften. Diese Schenkung beinhaltete eine interessante Klausel, wonach nach dem Tod des Metropolitens alle diese Güter an das Stift St. Peter in Salzburg fallen sollten⁴⁹. Diese Verfügung blieb aber eine rein rechtliche Angelegenheit, die nie beachtet wurde. Das Benediktinerkloster in Salzburg war nie in den Genuß des obengenannten Besitzes gekommen, und so ist es nicht zu verwundern, wenn daraus später wiederholt Mißstimmigkeiten zwischen St. Peter und der von Gebhard neugegründeten Abtei im Ennstal erwachsen⁵⁰.

Ebenfalls ein Eigentum des Königs war ein Teil der Salzwerke zu Hall. Am 18. April 1016 übergab Kaiser Heinrich II. dem Grafen Wilhelm, dem Markgrafen an der Sann⁵¹, und dessen Mutter Hemma⁵² ein Drittel dieser

kundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert. — In: MIOG Erg. Bd. 23 (1971), S. 88 ff. Bestätigung der Salzburger Ansprüche durch Otto II. im Jahre 982 MG D OII, S. 275. Dazu: Koller, Heinrich: König Arnolfs großes Privileg für Salzburg. — In: Mitt. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde 109 (1969), S. 65–75. Die Vita Gebhardi übergeht die Aktionen des Saliens, betont nur die des Gebhard, siehe Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 70 f.

44) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 9 f.

45) Vgl. StUB Nr. 20, am 27. Juni 931.

46) Vgl. Wichner, Das Benediktiner-Stift Admont, S. 3.

47) MG DD 2, S. 527, 529, 619. M GSS 6, S. 348. Dopsch, Die Aribonen, S. 37 ff. Widmann, Geschichte Salzburgs, 1. Bd., S. 162 f. Zeller, Gustav: Des Erzstiftes Salzburg Münzrecht und Münzwesen. — In: Mitt. d. Gesellsch. f. Salzbg. Landesk. 22 (1882), S. 63 f.

48) Vgl. Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 122.

49) StUB I Nr. 34, MG D HII S. 149, Nr. 123.

50) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 77, Anm. 415.

51) Vgl. Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 98, Anm. 31 u. 30. MG D H II Nr. 347, MC I Nr. 13.

52) Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 102, korrigiert die Ansicht der älteren Forschung, daß Hemma die Gattin Wilhelm I. und die Mutter Wilhelm II. war, siehe z. B. Ankershofen, Gottlieb von: Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, 2. Bd., 5, S. 886 f. Krones, Franz von: Die Freien von Sanck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, 1883, S. 2 f., Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 1. Bd., S. 22 f., Pirchegger, Hans: Landesfürst und Adel in der Steiermark I. — In: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 12 (1951), S. 132 f.; ders.: Die Herrschaften des Bistums Gurk in der ehemaligen Südsteiermark. — In: AVGT 49 (1956), S. 5 f., Peschl, Geschichte des Bistums Gurk, S. 5 f. usw.

Saline mit Feldern, Waldungen und allem Nutzen⁵³. Hemma, die sich nach dem Tod ihres Gatten und ihrer Söhne in das klösterliche Leben zurückgezogen hatte⁵⁴, übertrug diese Besitzungen Erzbischof Balduin⁵⁵. Nach ihrem Willen durften die Güter „nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden⁵⁶, doch blieb dem Erzbischof durchaus die Möglichkeit offen, sie einer anderen geistlichen Stiftung nutzbar zu machen“⁵⁷.

Über die Stiftungsabsichten der hl. Hemma gibt eine Stelle im sogenannten „Admonter Stiftsbrief“⁵⁸ deutlich Aufschluß. Es heißt darin:

*„Inprimis que matrona quedam nobilis Hemma Baldwini episcopi tempore sancto Rudberto dedit in eadem ualle Admuntina cum aliis prediis ad coenobium ibidem fundandum, in prenotata ualle in loco ubi sal iugiter cogitur . . .“*⁵⁹.

Das Gut „Adamunta“ und die Besitzungen der hl. Hemma boten also den einen Teil der Dotationsgrundlage für die geplante Klostergründung Erzbischof Gebhards. Der andere Teil bestand aus Gütern und Zuweisungen, welche sich aus den schon erwähnten Zehentregulierungen im Laufe der

53) StUB I Nr. 38. MG D LdD S. 143, Nr. 99.

54) Vgl. MG SS 11, S. 36, Z. 15 f.; „*nobilissimae dominae Hemmae comitis Wilhelmi quondam uxoris sed pluros annos iam in viduitate permanentis*“ in MC Nr. 17. — Vita Beatae Hemmae, Acta Sanctorum Juni V, S. 499 f.: „*Illa vera viro dimisso et duobus filiis suis tempore adolescentiae de mundo sublatis . . .*“, ferner MG Necrol. II, S. 452: „*fit commemoratio domini Wilhelmi comitis et fundatoris nostre ecclesie et filiorum et amicorum eius . . .*“, Gurker Necrolog. Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 104, kommt zu dem Ergebnis, daß Hemma nicht die Mutter, sondern die Gattin Wilhelms II. gewesen ist. Vgl. Anm. 52 dieser Arbeit.

55) Vgl. Pichler, Georg Abdon: Salzburger Landesgeschichte. Salzburg 1865, S. 51, rechnet Balduin zu den Eppensteinern. Fleckenstein, Josef: Die Hofkapelle der deutschen Könige, 1. Teil, S. 298 ff.

56) SUB II Nr. 82, MC I Nr. 17. Balduin hatte sich verpflichtet, die Güter der hl. Hemma nach einem etwaigen Ende des Klosters weder als Lehen anzugeben, noch als Eigen zu behandeln.

57) Siehe Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 95. Siehe auch StUB I Nr. 53. Wichner, Das Benediktiner-Stift Admont, S. 4. Der Begriff „*coenobium*“ für „Frauenkloster“, vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 77, Anm. 419, läßt sich nicht festlegen. „*Coenobium*“ findet sich in der Vita II MG SS 11 verschieden gebraucht, S. 37: „*coenobium Lambacense*“, S. 42: „*Lambacense monasterium in Hirsawiensi coenobio sub . . . abbate*“ (!); auffällig, S. 40, Z. 11: „*monasterium canonicorum Richersperge fundaverunt*“ (Gebhards Schwester. Fazit: Keiner der beiden Begriffe ist dem Schreiber dieser Vita genauer definiert. — Für diesen Hinweis bin ich Herrn OSTR Karl Graach, Maristenskolleg Mindelheim, sehr verpflichtet.).

58) Siehe Anm. 91 und 92 dieser Arbeit, ferner die Bemerkung im SUB II, S. 175, Nr. 105; vgl. auch Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 4. Bd., S. 311 f. — Vgl. dazu StUB Nr. 339a, 405, 424, 440; SUB II Nr. 350.

59) MG SS 11, S. 36, Z. 16 f. — Dazu: Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 76, Anm. 408.

Zeit ergaben⁶⁰. Zudem berichtet die jüngere Vita von etlichen „nobiles“, welche dem Kloster einige Güterschenkungen aus verschiedenen Anlässen zuwiesen⁶¹:

„Fideles quoque suos tam nobiles quam ministeriales rogavit⁶² ut predia sua vel beneficia ipsi monasterio contraderent. E quibus specialiter tres nobiles, Liupoldus, Maganus et Anzo, plurima quae possederant beneficia resignantes monasterio tradi impetrarunt. Ottokarus quoque marchio, proavus marchionis Ottokarus de Stiere, intuitu dilectionis ipsius Deo digni archiepiscopi et pro salute animae suae tradit villam Eichdorf eidem Admuntensi monasterio. Adilbero germanus eiusdem marchionis qui diutinam cum fratre guerram habuit, pro absolutione banni . . . duas villas Adarnich cum omnibus suis pertinentiis et predium Huzenpuhel“⁶³.

Die Bewirdung, die Dotation der neuzugründenden Partei darf daher als außerordentlich reichlich angesehen werden; sie erfolgte, ohne das Dominikalgut der Salzburger Kirche anzutasten:

„Dominicalia quippe episcopii attingere noluit“, heißt es in der jüngeren Vita⁶⁴. Damit war für das neue Stift einerseits eine Unabhängigkeit vom Salzburger Hochstift erreicht, andererseits mußte sich das Kloster dem großzügigen Gründer und später auch seinem Rechtsnachfolger verpflichtet fühlen.

Die für Gebhards Absichten charakteristische Parallele zu den Vorgän-

60) StUB Nr. 77, S. 85–94, SUB II Nr. 140. Zur Überlieferung der Urkunden siehe Mell, Richard: Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. — Graz 1911 (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 8), S. 27 f.; Tremel, Ferdinand: Das Zehentwesen in Steiermark und Kärnten von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. — In: Zs. d. Hist. Ver. f. Steiermark 33 (1939), S. 1–67;

61) Über die Vita II siehe Näheres bei Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 3–6.

62) Gemeint ist unter der 3. Person Singular (rogavit) Gebhard.

63) MG SS 11 Vita II, S. 36, Z. 24–33; SUB II, S. 174, Nr. 105. Die Stücke aus den Admonter Traditionsbüchern weisen zum größten Teil nicht mehr die ursprüngliche Fassung auf, sondern sind im Lauf des 12. Jahrhunderts nach Art einer Klosterchronik überarbeitet worden. Vgl. dazu Mell, Richard: Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde, S. 27 f. Siehe ferner SUB II, S. 176, Nr. 106: EB Gebhard übergibt dem Stift Admont ungefähr sechzig Huben samt den dazugehörigen Lehen zu Rust (bei Obritzberg) in der Ostmark (StUB I, S. 204, Nr. 196); SUB II, S. 176, Nr. 107: Gebhard übergibt Admont ein Gut zu Schweinern (Oberitzberg) „in Oriente ad Ossaren iuxta flumen Traism.“ (StUB I, 98 und 82, ferner bes. zu Adalbero SUB II, S. 179, Nr. 111, StUB I S. 99, Nr. 85, MDC III, S. 173 Nr. 444: „Adalbero frater Otagarii proavus marchionis de Stire, predas et incendia in Epiphania domini apud Friesacum faciens ab episcopo Gebhardo excommunicatus est, cui pro absolutione banni dedit Aichdorf, Huzinpuhli et Arnich quae statim monasterio tradidit.“

64) MG SS 11, S. 36, Z. 22.

gen bei der Bistumserrichtung von Gurk ist offensichtlich⁶⁵. Denn auch hier hatte der König bei der Gründung selbst seine Hand nicht mit im Spiel, auch hier wurde das bisher praktizierte ottonisch-salische Reichskirchensystem durchbrochen. Das Kloster war nicht vom König oder einem anderen weltlichen Großen, sondern vom Salzburger Metropolitcn abhängig — allein schon wegen der reichlichen Dotierung. —

Der Gründungsakt, Fragen und Probleme

Immer noch ungeklärt ist die Frage, welches Jahr als das eigentliche Gründungsjahr anzusetzen, wann genau der Gründungsakt erfolgt ist. Die *Annalen von Osterhoven* wollen ihn in das Jahr 1060 verlegen⁶⁶. Die beiden Gebhards-Viten geben diesbezüglich keine genaue Auskunft⁶⁷. In der älteren Vita (Vita I) heißt es, Gebhard

*„autem statuit et edificavit monasterium in valle Admunte, quod et dedicavit anno incarnationis Domni 1074, indict. 13, 3. Kal. Octobris, anno ordinationis suae 15 . . .“*⁶⁸.

Die jüngere Vita (Vita II) berichtet:

*„Anno ergo incarnationis Domini 1074, ordinationis autem suae 15, . . . monasterium in valle Admuntensi construxit, quod et ipso anno 3. Kalendas Octobris, indictione 13. dedicavit . . .“*⁶⁹.

Wie mir nun scheint, gibt die Vita I trotz (oder sollte man sagen: wegen?) ihrer kürzeren Formulierung für die Zeitbestimmung einen eindeutigeren Anhaltspunkt als die ausführlichere Vita II. Die ältere Vita spricht von „statuere“ und „edificare“, von zwei Vorgängen, die voneinander deutlich unterschieden werden. „Statuere“ heißt so viel wie „rechtlich einrichten, die Rechtsgrundlagen für etwas schaffen“, während „edificare“ bereits die Bautätigkeit selbst bezeichnet. Das erste ist für das zweite Vorbedingung und Voraussetzung, denn ohne Rechtsgrundlage konnte auch damals kein Bau aufgeführt werden, wobei sich allerdings die Akzente im Hinblick auf die heutige Vorstellung vom Wesenscharakter des Rechts deutlich verschoben haben. — Ein Unterschied zwischen der Vita I und der Vita II liegt darin, daß die jüngere Vita Gebhards die Bautätigkeit und die Einweihung in das gleiche Jahr verlegt⁷⁰. Was die Begriffe betrifft, so finden wir hier kaum

65) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 90, das Kapitel: „Parallelen der Rechtsverhältnisse und Gründungsintentionen zwischen Gurk und Admont“, ferner Metzler-Andelberg, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont, S. 32 ff.

66) MG SS 17, S. 540: *Annal. Osterhov.: „A. D. 1060: Gebhardus archiepiscopus Saltzurgensis fundavit monasterium Admontense.“*

67) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 3 f. Siehe dazu: Ohn-sorge, Werner: Die Byzanzreise des Erzbischof Gebhard von Salzburg und das päpstliche Schisma im Jahre 1062. — In: HJB 75 (1956), S. 156). („Solide Grundsätze eines Historikers . . .“).

68) MG SS 11, S. 25, Z. 9—10, Vita I.

69) MG SS 11, S. 36, Z. 11—12, Vita II.

70) MG SS 11, S. 36, Z. 11: *„ . . . construxit, quod et ipso anno dedicavit.“*

einen Unterschied vor, das „*edificare*“ ist durch das „*construere*“ ersetzt; in der Bedeutung stehen sich beide Termini ziemlich nahe; das letztere drückt meines Erachtens mehr die Planung des Baues aus, während das erstere mehr schon die Bautätigkeit selbst zum Inhalt hat. Gleichgeblieben ist der Terminus „*dedicare*“.

Daß die Errichtung des Klosters im Sinn von „*construere*“ in das gleiche Jahr wie die Dedikation fallen soll, erscheint mir als unwahrscheinlich. Denn jede Dedikation setzte, wie schon BÜTTNER in seinen „Studien zur Geschichte von Disibodenberg“ herausgestellt hat⁷¹, eine lange Vorbereitungszeit voraus. Rechtliche Gründung (*statuere*) und Einweihung (*dedicare*) für 1074 festzulegen, halte ich aus dieser Erwägung heraus für widersinnig, zeitlich gesehen sogar für äußerst unwahrscheinlich. Sicher ist dem Schreiber der jüngeren Vita ein Fehler unterlaufen; WATTENBACH ist dies bereits aufgefallen⁷².

Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß ja die jüngere Vita ungefähr erst hundert Jahre nach Gebhards Tod entstanden ist. Ihr Verfasser betont zwar:

„*Nos tamen quae vel ex membranis vel ex veracium seniorum dictis potuimus colligere, in unum compilavimus*“⁷³.

Er hat zwar Urkunden und sonstiges Archivmaterial beigezogen, verheimlicht aber nicht, daß es in erster Linie sein Anliegen ist, ein Loblied auf Gebhard, auf den „*athleta Christi*“⁷⁴ zu singen. Die ältere Vita dürfte ebenfalls erst nach dem Tod des Erzbischofs Gebhard entstanden sein⁷⁵, und sie verzichtet im vorhinein auf unsichere Zahlenangaben. Den sakralen Akt der Dedikation hat sich der Autor gemerkt, vielleicht bezog er seine Kenntnisse von der mündlichen Tradition her; den der Gründung scheint man vergessen zu haben.

In den *Annalen von Osterhofen* ist allerdings eindeutig vom Gründungsakt die Rede. Diese Diskrepanz von vierzehn Jahren, über die vorhin schon kurz die Rede war, bietet auch für Kassius HALLINGER ein Problem⁷⁶. Es sieht ganz so aus, als hätte der Osterhovener Annalist verschiedene Umstände und Ereignisse miteinander verwechselt: Im Jahre 1060 war Gebhard nach Salzburg berufen worden. Vielleicht wurde dessen Ordinationsdatum mit dem Gründungsdatum zusammengeworfen. Oder erinnerte sich der Verfasser an Erzbischof Balduin, der eventuell daran dachte, den

71) Vgl. Büttner, Heinrich: Studien zur Geschichte von Disibodenberg. — In: Studien u. Mitt. zur Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige 52 (1934), S. 1–46, bes. S. 35 und 40. Vgl. auch MG SS 11, S. 28, Vita I.

72) Vgl. MG SS 11, S. 36, Anm. 11: „*In vita ant. non dicitur, quando monasterium aedificare coeperit.*“

73) MG SS 11, S. 35, Z. 4 f.

74) MG SS 11, S. 39, Z. 7, dazu Ohnsorge, Die Byzanzreise des Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 156 f.

75) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 3 f.

76) Vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, S. 384.

Willen der Stifterin Hemma zu erfüllen?⁷⁷ — Will man jedoch auf diese Weise von einer „sogenannten Urgründung durch Hemma sprechen, so vergrößert sich der zeitliche Abstand noch um ca. zwanzig Jahre“⁷⁸.

Das Jahr 1060 als Gründungsdatum für Admont anzusetzen, erscheint mir auf alle Fälle für zu früh. Es ist unwahrscheinlich, daß Gebhard als frisch investierter Ordinarius noch im ersten Jahr seiner Amtstätigkeit ein solches Werk angefangen hätte. Wäre dies der Fall, so würden auch andere Quellen als die Osterhovener gewiß nicht schweigen, der Verfasser der jüngeren Vita hätte auf dies besondere Gustostück der Entstehungsgeschichte seines Klosters bestimmt nicht verzichtet. Die Angaben in den Osterhovener Annalen stehen allein da.

Aus diesen Überlegungen heraus kommen wir zu einem anderen Ergebnis: Als Jahr des Gründungsaktes muß ein Datum angenommen werden, das zeitgemäß nicht allzuweit von 1074 entfernt liegt. Gurk war bekanntlich 1072 eingeweiht worden⁷⁹. Die Bewilligung des Papstes, dieses Bistum zu errichten, war aber schon zwei Jahre früher eingetroffen⁸⁰. Also muß Gebhard auch etwa um 1070 um die päpstliche Genehmigung angesucht haben. Am 4. Februar 1072 war dann die Bestätigung Heinrichs IV. ausgestellt worden⁸¹, die dadurch notwendig geworden war, da ja die Besitzungen der hl. Hemma durch deren Übergabeakt in den Schutz der Salzburger Kirche Bestandteile der Temporalien der Erzdiözese geworden waren und somit zum Reichskirchengut zählten⁸².

Liegt nicht der Schluß nahe, daß in Admont die Verhältnisse ähnlich lagen? — Vermutlich hat sich also Gebhard gleich nach der Gründung seines Eigenbistums Gurk an die Stiftung von Admont gemacht; wann allerdings der Plan zu dieser Stiftung schon gereift war, kann heute nicht mehr festgestellt werden —. Meiner Ansicht nach dürfte als das *eigentliche Gründungsjahr* des steirischen Klosters für 1072 oder spätestens für 1073 angenommen werden. Denn es darf nicht vergessen werden, daß der Gründer hinreichend Zeit benötigte, seine Vorstellungen zu realisieren; dazu

77) Vgl. Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk und ihre Verwandtschaft, S. 95 ff.

78) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 84.

79) Siehe insgesamt Carinthia I 161 (1971) und 162 (1972). Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten. Geleitet von Wilhelm Naumann. Festgabe zum 900-Jahr-Jubiläum des Bistums Gurk 1072—1972. 2 Teile. — Vgl. MG SS 9, S. 568, gibt 1074 als Gründungsjahr an. Siehe auch SUB II, S. 175, ebenfalls Krause, Das Dreigestirn Altmann, Gebhard und Adalbero, führt ebenfalls 1074 an.

80) Vgl. SUB II Nr. 102, MDC I Nr. 27, MG SS 11, S. 37, 38; 21. 3. 1070 Ausstellungsdatum.

81) SUB II Nr. 103, MDC I Nr. 30, MG D HIV Nr. 253, S. 322 ff., MG SS 11, S. 38, Vita II.

82) Vgl. Ficker, Julius von: Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut. — In: Sitzungsber. d. Wiener Akademie 21 (1872), S. 139.

mußten erst die materiellen Grundlagen geschaffen werden. Erst dann konnte er an den Bau des Klosters denken.

Diplome der Stiftung sind uns nicht erhalten. Doch gibt es keinen Zweifel, daß Gebhard über diese Gründung und auch über deren Dotation eine Urkunde ausstellen ließ⁸³. Nun sind sowohl der Originalstiftsbrief als auch die Bestätigungen durch Kaiser und Papst in Verlust geraten⁸⁴. Allerdings darf man dieses Faktum nicht so ohne weiteres hinnehmen. So einfach verlieren sich Diplome von solcher eminenter Bedeutung nicht. Das wäre eine Nachlässigkeit und Schlamperei ersten Ranges gewesen; gewiß hätte es sich da der Chronist nicht entgehen lassen, einen derart leichtsinnigen Hüter der wichtigsten Rechtsgrundlagen des Klosters zu brandmarken⁸⁵. Ein solcher Hinweis ist aber nirgends zu finden. Wahrscheinlich hat tatsächlich niemand gewußt, auf welche Weise genau diese wertvollen Stücke abhanden gekommen sind.

Als die plausibelste Hypothese bietet sich, wie ich glaube, die Plünderung des Klosters durch die Anhänger des Berthold von Moosburg, Gebhards Gegenerbischof, an⁸⁶. Möglicherweise fielen die Dokumente deren Brandschatzung zum Opfer. Vielleicht vernichteten die Feinde sie mit Absicht, um dem ihnen verhaßten Reformkloster Admont die rechtliche Basis zu entziehen. Die jüngere Vita weiß von Berthold natürlich nur das Allerschlimmste zu berichten:

83) Vgl. Wichner, Das Benediktiner-Stift Admont, S. 4 ff.

84) Vgl. Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 1. Bd., S. 32 f. und 37 f. Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 72, hebt hervor, daß nach einer verhältnismäßig langen Ruhepause der kaiserliche Hof bemüht wurde. „Die Beweggründe für diese Aktivität sind leider nicht auf den ersten Blick zu erkennen. In der Geschichte Salzburgs finden wir dafür keinen Anlaß ... Am ehesten scheint für das verstärkte Engagement des Metropoliten das Zunehmen der Reformbewegung verantwortlich zu sein, die seit Leo IX. auch vom Papsttum mit Nachdruck unterstützt wurde.“ Vgl. dazu Widmann, Geschichte Salzburgs, 1. Bd., S. 177; Jaksch, Geschichte Kärntens, 1. Bd., S. 168 ff. Kempf, Friedrich: Die gregorianische Reform. — In: Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. v. H. Jedin. 3. Bd., S. 401 ff.

85) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 79.

86) Nicht nur die Admonter Quellen, siehe nächste Anmerkung dieser Arbeit, sondern auch die späteren Klosterchronisten urteilen sehr ungnädig über die Verhaltensweise des Berthold von Moosburg und seiner Anhänger. So schreibt Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 1. B., S. 42: „Berthold streckte seine raubsüchtige Hand gegen Admont aus“, aber auch Adalbert Krause verfährt sehr streng: „Berthold von Moosburg, ein charakterloser, ergebener Anhänger und Günstling des Kaisers“, siehe Das Dreigestirn Altmann, Gebhard und Adalbero, S. 7, Sp. 1. Zu Berthold von Moosburg vgl. Trotter, C.: Die Grafen von Moosburg. — In: Verhandlungen des Histor. Vereins f. Niederbayern 53 (1917), S. 133—214, und 54 (1918), S. 1—31. Dopsh, Heinz: Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburg im 10. und 11. Jahrhundert, S. 148. Tyroller, Franz: Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter. München 1962 (= Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte), S. 171 f., Stammtafel 12.

„Duodecim . . . milites cetrīs prestantiores avariciae siti furentes pro rapiendo illo in litem versi ante antrum basilicae certamen ineunt et mutuis se vulneribus concidentēs octo ex his ibi ceciderunt. Quidam ergo ex fratribus Nordwinus prebyter sacristae seu custodis functus officio ad tantum facinus perhorrescens, et aliorum quatuor qui adhuc supererant simili caede iam perituris vitae consulens . . . Qui monachus eodem anno diem clausit extremum. Predictus quoque Pertholdus duas patellas salis ad Paierhalle nobis abstulit et comiti Gebhardi de Purchousen has in beneficio tradidit“⁸⁷.

Je schrecklicher, habgieriger und unmenschlicher der Verfasser der jüngeren Vita den Gegenerzbischof und seine Genossen auftreten läßt, umso mehr kann die heldenhafte Abwehr der Admonter Mönche verherrlicht werden. Konkret wird aber nur vom Raub des berühmten Admonter Loros (Rationale) gesprochen⁸⁸. Dennoch gibt meiner Meinung nach die Vita II einen exakten Hinweis für meine eben aufgestellte Vermutung:

„Rex Henricus Pertholdum quendam sui erroris consentaneum in cubile Salzpurgensis ecclesiae ingressit, qui et eiusdem ecclesiae thesaurum ditissimum dissipavit, et multa nostrae Admuntensis ecclesiae ornamenta . . . diripuit“⁸⁹.

Wir wissen, damals waren Kirchenschatz und Archiv nicht getrennt, ein Archiv im heutigen Sinn gab es zu dieser Zeit noch nicht. Die bedeutendsten Urkunden hatten sakralen Charakter und waren somit selbst ein Teil des „thesaurus“. Es ist nur verständlich, wenn sich Bertholds Anhänger sogleich auf den begehrten Klosterschatz stürzten. Und so liegt der Verlust der Stiftungsurkunden klar auf der Hand.

Wiederholt wurde schon der sogenannte „Admonter Stiftsbrief“ zitiert, so – etwas unglücklich – von Albert von MUCHAR benannt⁹⁰. ZAHN hat ihn in seinem „Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark“ in zwei Fassungen ediert, wobei er die Fassung II für einen Gelegenheitsauszug von Fassung I hält. An der Originalität des „Stiftsbriefes“ schien er nicht gezweifelt zu haben⁹¹. Aber schon Willibald HAUTHALER weist im zweiten

87) MG SS 11, S. 39, Z. 38–45.

88) Ohnsorge, Werner: Die Byzanzreise des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, S. 156 ff.; ders.: Das nach Goslar gelangte Auslandsschreiben des Konstantinos IX. Monomachos für Kaiser Heinrich III. — In: Braunschweiger Jb. 32 (1951), S. 57 ff.; ders.: Die Legation des Kaisers Basileios II. an Heinrich II. — In: HJB 75 (1954), S. 61 ff.

89) MG SS 11, S. 39 Vita II. Fichtenau, Heinrich: Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert. — In: MIÖG Erg. Bd. 23 (1971), S. 62 ff., streicht nochmals besonders den sakralen Charakter der Urkunden heraus; darauf fußend meint Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 54, daß die ältesten Privilegien auch für Gurk schon in einem Gotteshaus an der Gurk aufgehoben wurden.

90) Vgl. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, 4. Bd., S. 311.

91) StUB S. 95; Stiftsbrief ebda. S. 85–54, Nr. 77. — Vgl. Mell, Beiträge zur Gesch. d. steirischen Privaturkunde, S. 27 f.

Band des „Salzburger Urkundenbuches“ darauf hin, daß der „Stiftsbrief“ erst unter Erzbischof Konrad I. verfaßt worden ist⁹², angelegt in der Form eines Güterverzeichnisses. Darin werden aber Besitzungen genannt, welche Gebhard seinem Kloster erst nach 1086 gegeben haben konnte. Die Einleitung: „*Ista sunt bona, que beate memorie Gebhardus Iuuauensis archiepiscopus tradidit . . .*“⁹³, zeigt bereits, daß der Erzbischof zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Dokuments bereits verschieden gewesen sein mußte. Wenn auch diese Tradition nicht als Stiftsbrief angesehen werden kann, so gibt sie doch einen Einblick in den erheblichen Reichtum des Klosters.

*Die besonderen Rechtsverhältnisse —
Admont ein Kloster der gemäßigten Reform*

Helmuth METZLER-ANDELBERG hat in seinem Traktat die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont übersichtlich herausgearbeitet⁹⁴. — Admont kann als das einzige Beispiel eines vorwiegend durch bischöfliche Gründung entstandenen Klosters angesehen werden; dies hat sich im Rahmen dieser Abhandlung inzwischen schon klar erwiesen.

Die eigentlichen Gründungsintentionen aber erhielten ihren Anstoß von nichtgeistlicher Seite, nämlich von Gräfin Hemma von Friesach⁹⁵. Die Traditionsnotizen — sie wurden schon besprochen — lassen erkennen⁹⁶, daß von Anbeginn an der Salzburger Erzbischof die Regelung der Admonter Besitzverhältnisse in seine energische Hand genommen hat. Sieht man von den Güterschenkungen und Profeßleistungen ab, worüber die Aufzeichnungen etwa um die Jahrhundertwende einsetzen und wobei es sich im ältesten uns überlieferten Fall um einen Familienangehörigen handelt⁹⁷, so finden

92) SUB II, Nr. 140. Vgl. ebda die Bemerkung S. 175, Nr. 105.

93) StUB I Nr. 77, SUB II Nr. 140. Ich verweise auf Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, S. 33—38, der eine Übersetzung dieses Diploms bietet. Im „Stiftsbrief“ StUB I Nr. 77, S. 93 ff. wird nochmals auf die Zustimmung von Papst und Kaiser hingewiesen: „*Hec omnia uenerabilis archiepiscopus Gebhardus auctoritate summi pontificis Gregorii et imperatoris Henrici ecclesia dei adhuc in pace et concordia consistente . . .*“

94) Metzler-Andelberg, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont, S. 33.

95) Vgl. Wodka, Josef: Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Wien 1959, S. 105 ff. — Das Todesjahr der heiligen Hemma ist nicht gesichert, wir wissen nur, daß sie am 29. Juni gestorben ist, vgl. MG Necrolog. II, S. 298 (Admont), S. 451 (Gurk), S. 445 (Ossiach). Traditionsgemäß wird das Jahr 1045 als ihr Todesjahr angegeben, siehe dazu Jaksch, August von: Über einige verlorene Geschichtsquellen Kärntens. — In: MIOG 4 (1883), S. 284—287. Vgl. Dopsch, Die Stifterfamilie des Klosters Gurk, S. 112, Anm. 144.

96) Vgl. SUB II, S. 175 und Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privat-urkunde, S. 27 ff.

97) StUB I, Nr. 90, 109, 127 usw. — Metzler-Andelberg, Helmuth: Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof während des

wir vor allem unter Gebhard keine Schenkungen ohne seine Mitwirkung verzeichnet.

Als ein gewisser Dietmar sein Gut bei Tiefenbach an Hartnid von Ranten zum Zweck einer Schenkung an Admont übergab, wurde er dafür durch ein Lehen entschädigt und in die Salzburger Dienstmansschaft aufgenommen⁹⁸. Der Traungauer Graf Adalbero löste sich vom kirchlichen Bann, weil er sich an der Brandschatzung der Güter des Salzburger Hochstiftes besonders beteiligt hatte; um weiterbestehen zu können, blieb ihm nichts anderes übrig, als einige Güter an Gebhard zu opfern, die dieser sofort an sein Kloster weitergab⁹⁹.

In der überwiegenden Menge, so können wir also feststellen, stammt der Admonter Güterbesitz der ersten Zeit aus den Händen der Salzburger Oberhirten, die es sich nicht nehmen ließen, ihr Kloster immer wieder reichlich zu bedenken¹⁰⁰. Andererseits erfahren wir auch von Eingriffen der Erzbischöfe in den klösterlichen Güterbestand. So verlieh, allerdings unter Zwang, wie die spätere Bestätigungsurkunde Erzbischof Konrads (sie wurde 1139 ausgestellt) meldet¹⁰¹, Erzbischof Thiemo¹⁰² Zehenten im Lungau, die bereits unter Gebhard an das Kloster gekommen waren, einem gewissen Dietmar von Dornberg¹⁰³. Also schon vom materiellen Besitz her gesehen, war der Erzbischof für Admont bestimmend.

Ein weiteres eindeutiges Zeichen starker Abhängigkeit vom Ordinarius liefert der Modus, das *Vorsteheramt* zu besetzen. „Mit dem Eigentumsrecht schien aber auch das Recht der Ernennung des Abtes als logische Folge gegeben zu sein. Die Geschichte der Abtswahl im Mittelalter ist darum im wesentlichen die Geschichte des Kampfes zwischen den Ansprüchen des

12. Jahrhunderts. — In: Zs. d. hist. Vereins f. Steiermark 44 (1953), S. 31—46, bes. S. 33.

98) StUB I, Nr. 78, SUB II, Nr. 105: „*Postea filius eius per manus acceptum archiepiscopus militem sibi fecit . . .*“ (StUB I, S. 96, Nr. 78).

99) StUB I, Nr. 85, SUB II, Nr. 111.

100) Siehe dazu die Güterverzeichnisse Gebhards StUB I Nr. 77, SUB II Nr. 140; Thiemos StUB I Nr. 91, SUB II Nr. 113; dazu auch die umfangreiche Bestätigungsurkunde durch Erzbischof Konrad I., StUB I Nr. 178, SUB II Nr. 196, siehe auch Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 54 ff.

101) StUB I Nr. 178, SUB II Nr. 196.

102) Vgl. MG SS 9, S. 773, Annal. S. Rudberti; MG SS 11, S. 54 ff., Passio Thie-
monis. Siehe dazu: Muth, K(arl): St. Thiemo, Erzbischof von Salzburg und
Kreuzfahrer. Eine historische Skizze. Passau 1896, S. 12 ff.; Karner, Die
Heiligen und Seligen Salzburgs, S. 130 ff.; Riezler, Siegmund: Geschichte
Baierns. 1. Bd. Gotha 1878, S. 561 ff. Zeillinger, Kurt: Erzbischof Konrad I.
von Salzburg 1106—1147. Wien 1968 (= Wiener Dissertationen aus dem
Gebiet der Geschichte 10), S. 9 f.

103) StUB II Nr. 178, SUB II Nr. 196. Metzler-Andelberg, Die rechtlichen Bezie-
hungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof, S. 34 f.

Kanonischen Rechtes, welches eine freie Wahl forderte, und den Ansprüchen des Privatrechtes“¹⁰⁴.

Die ersten Äbte von Admont wurden alle aus fremden Klöstern berufen und durch die Salzburger Erzbischöfe eingesetzt¹⁰⁵. Gebhard holte die ersten Vorsteher für seine Neugründung aus dem Stift St. Peter in Salzburg. Die jüngere Vita hebt einen gewissen *Arnold* hervor¹⁰⁶; er wird aber nicht als Abt bezeichnet, sondern dürfte nur vorübergehender Administrator gewesen sein:

„*Arnoldo monacho de monasterio sancti Petri ad provisionem ipsius loci ascito, favente domno Reginwardo venerabili abbate Sancti Petri. Sed predicto Arnoldo propter paupertatem loci non diu hic durante* ...“¹⁰⁷.

Als erster wirklicher Abt erscheint *Isengrim*. In der Vita II ist ausdrücklich vermerkt:

„*Isingrimus ab eodem archiepiscopo est substitutus*“¹⁰⁸.

Seine Herkunft aus dem Salzburger Peters-Stift ist quellenmäßig nicht gesichert, jedoch sehr wahrscheinlich¹⁰⁹. Auf Isengrim folgte *Gisilbert*¹¹⁰, diesem dann *Wecilo*¹¹¹, alle auf Initiative des Metropoliten von Salzburg.

Hier kann man dem Salzburger Oberhirten eine gewisse Inkonsequenz nachweisen und damit Kritik am Vorgehen der Reformen überhaupt anbringen; auf der einen Seite bestanden sie auf die Durchführung des sich immer mehr ausbreitenden kanonischen Rechtes — Gebhards Zehentregulierung ist dafür ein Meilenstein—, auf der anderen Seite stemmte man sich im gleichen Lager dagegen; denn die freie Abtwahl — und gemeint und gefordert ist eine in jeder Hinsicht freie Abtwahl — war ein wichtiges

104) Schmitz, Philipp: Geschichte des Benediktinerordens. 1. Bd. Einsiedeln-Zürich 1947, S. 244. Vgl. Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 1. B. Stuttgart 1910 (= Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 65/66), S. 115 ff.

105) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 88.

106) Vgl. MG SS 11, S. 37, Vita II, cap. 3.

107) MG SS 11 S. 37, Z. 7–10. Unklar ist, was der Vitenschreiber in diesem Zusammenhang mit der „*paupertas loci*“ meint. Wie noch aus anderem Zusammenhang hervorgehen wird, kann dieser Terminus nicht mit dem Eremos-Topos in Zusammenhang gebracht werden, siehe Anm. 129 dieser Arbeit. Der Autor der Vita II hebt gerade diese Einsamkeit hervor, um die Leistung der Mönche zu betonen. Soll der Begriff „*Paupertas loci*“ hier eine indirekte Kritik an Arnold bedeuten? Es muß irgend etwas gegeben haben, da dieser so schnell wieder von der Admonter Bühne verschwindet. Vgl. auch Anm. 146 dieser Arbeit und Kontext.

108) MG SS 11, S. 37, Z. 10. Siehe auch Annal. Salisburg. MG SS 9, S. 773.

109) Vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, 1. Bd., S. 384 ff. Zeillinger, Erzbischof Konrad I., S. 39 f., Keiblinger, Ignaz: Geschichte des Benediktiner-Stiftes Melk in Niederösterreich. 1. Bd. Wien o.J., S. 210. Isingrims Todesdatum ist gesichert, siehe MG Necrol. 2, S. 297, 327, 241.

110) MG SS 11, S. 41, Z. 13; Auct. Garst. MG SS 9, S. 568.

111) MG SS 11, S. 41, Z. 53, im Jahre 1107.

Ziel der Reformen. Wie es scheint, versuchte man eben gerade das durchzusetzen, was eben jetzt einen Vorteil versprach.

Diese Haltung scheint für Gebhard charakteristisch zu sein: er setzt sich für Reformen ein, bricht ihren Forderungen aber die scharfe Spitze ab, indem er sie etwas umwandelt, indem er sie mit seinen Vorstellungen auffüllt. Denn der ideenreiche Oberhirte wußte, was er wollte, im Unterschied zu manchem seiner streitbaren Zeitgenossen. Die großen Gedanken und Ziele der Reformen von Cluny bieten ihm das grobe Gerüst für seine Pläne, mehr aber nicht; die genaue Ausgestaltung, den Feinputz, das alles behält er sich selber vor. So verhindert er zwar das Eingreifen von nichtgeistlichen Personen in die Geschäfte der Kirche; er ersetzt aber den „*laicus*“ durch eine geistliche Person — in diesem Fall ist es der jeweilige Ordinarius. Mit anderen Worten: Gebhard kommt den Reformern weit entgegen, indem er durch seine rechtlichen Unternehmungen eine etwaige Laieninvestitur verhindert; den Schrei nach der Abschaffung von externen Autoritäten macht er jedoch nicht mit, wenn diese geistlicher Natur sind. Das Eigenkirchenrecht des nunmehr als „Laien“ hingestellten weltlichen Fürsten wurde vom Salzburg in ein Eigenkirchenrecht des geistlichen Oberhirten umgemodelt. So glaubte er, am besten dem Salzburger Stuhl Macht, Reichtum und Einfluß garantieren zu können; denn das hielt er für eine seiner größten bischöflichen Verpflichtungen¹¹².

Erst nach Wecilos Tod scheint es in Admont zu einer *ersten Abtwahl* gekommen zu sein:

„... *domnus Heinricus ex coenobio Chremsmunstir in abbatem est electus*“¹¹³.

Das geschah allerdings zu einem Zeitpunkt, an dem der vom Kloster Admont als einzig rechtmäßig anerkannter Erzbischof nicht mehr fähig war, über die Abtseinsetzung zu verfügen.

Auch die *Ordination* eines neuen Abtes wurde in der Regel vom zuständigen Diözesanbischof durchgeführt. Das gab ihm, rechtlich gesehen, in der Praxis eine Zustimmungsbefugnis zu der Wahl des Konventes; damit war aber die Freiheit der Abtwahl ersichtlich beeinträchtigt gewesen¹¹⁴. Aus diesem Grund verlangten die Reformklöster nach besonderen päpstlichen Privilegien, welche ihnen das Recht verliehen, für die Vornahme der Ordination einen ihnen angenehmen Bischof bitten zu dürfen¹¹⁵. Das heißt, sie suchten sich einen Ordinarius aus, der keiner Machtgelüste bezüglich des Klosters verdächtig war. In Fleury zum Beispiel trieb man diese Handlungsweise auf die Spitze, indem die dortigen Mönche den zuständigen Diözesanbischof ausdrücklich ausschlossen¹¹⁶.

112) Vgl. Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer, S. 180.

113) MG SS 11, S. 42, Z. 3—4.

114) Vgl. Mayer, Theodor: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950, S. 58 ff.

115) Zum Beispiel das Kloster St. Lambrecht, vgl. StUB I Nr. 97; Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 90 f.

116) Vgl. Mayer, Fürsten und Staat, S. 60 ff.

Das aber war in Admont ganz und gar undenkbar. Denn dort hatte sich der Salzburger Erzbischof „das Ordinationsrecht vorbehalten und es ist ihm dieses auch niemals bestritten worden. Ein deutliches Zeichen der Abhängigkeit mehr“¹¹⁷; im Sinn des radikalen cluniazensischen Reformmönchtums lag das gewiß nicht, es widersprach aber auch nicht dem der gemäßigten Richtung, zugleich macht es das gute Verhältnis zwischen dem Stiftsgründer und seinen Rechtsnachfolgern auf dem Stuhl des heiligen Rupertus einerseits und der Stiftung andererseits offenkundig. Die Mönche von Admont fühlten sich ihrem Gründer zu Dank verpflichtet, und in keiner zeitgenössischen Quelle ist ein Passus zu finden, der diese Abhängigkeit als lästig vermerkt oder gar als eine Beschränkung der klösterlichen Rechte und Gewohnheiten ansieht.

Dies zeigt sich auch bei der eigentlichen *Investitur* des neuen Abtes. Als lehensrechtlicher Akt der Einführung des Abtes in den Besitz aller Rechte des Klosters erfolgte sie, wie üblich, in symbolischer Form: Der Eigenklosterherr, in diesem Fall der Bischof, hatte dem neuen abbas den Abtsstab feierlich zu überreichen¹¹⁸ — Um diesem weiteren Zeichen der Abhängigkeit geschickt zu entkommen, strebten die Reformklöster nach einer für sie weitaus günstigeren Regelung: Sie ließen entweder die Investitur vom dazu berechtigten Prior des Klosters durchführen, oder der Abt mußte sich selbst seinen Stab vom Altar holen. Auf diese Weise übergab der Patron des Klosters, der ja in seiner Reliquie präsent war, dem neuen Abt die Jurisdiktion über das Kloster.

Das Recht der Investitur des Admonter Abtes besaß jedoch, wie nach vorangehenden Ausführungen nicht anders zu erwarten, der Salzburger Erzbischof. Dies läßt sich aus der Güterbestätigung von 1160 durch Erzbischof Eberhard I. erschließen. Es heißt darin:

„Abbas ergo eiusdem loci electus omnia supradicta altaria cum ipsa abbatia de manu archiepiscopi accipiens . . .“¹¹⁹.

Das läßt sich verständlicherweise auf Gebhards Willen zurückführen, der als Klostergründer dazu ohneweiteres in der Lage war.

Sowohl in Gurk als auch in Admont hatte sich Gebhard die Investitur vorbehalten, ähnlich wie auch in den „*Consuetudines Hirsaudienses*“ das Recht der Stabübergabe ausdrücklich dem episcopus zugesprochen ist¹²⁰. Gerade die Parallele zu Gurk bestätigt die Annahme, daß nicht erst die Übertragung der Hirsauer Gewohnheiten auf Admont diese Regelung veranlaßt hat, sondern daß sie auf Erzbischof Gebhard zurückgeht¹²¹.

117) Metzler-Andelberg, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof, S. 37.

118) Vgl. Mayer, Fürsten und Staat, S. 62 und 77 ff.; Klebel, Ernst: Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich. — In: MIOG Erg. Bd. 14 (1939), S. 175—214, bes. S. 185 f.

119) SUB II Nr. 350; StUB I Nr. 405.

120) Vgl. Mayer, Fürsten und Staat, S. 78 und 112.

121) Vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, 1. Bd., S. 30.

„Fragen wir nun aber, welche Absichten Gebhard bei der Gründung des Klosters verfolgte, so müssen wir uns daran erinnern, daß die Durchführung der Kirchenreform sein Hauptanliegen gewesen ist. Es war also ohne Zweifel ein Reformkloster, das er mit Admont ins Leben rufen wollte“¹²². — Ein Reformkloster, das sich von den strengen Forderungen von Cluny bereits um einiges distanziert hatte — dies wird sich in der Folge nochmals bestätigen. Der Einfluß von Gorze liegt klar auf der Hand. Auf diese Weise wird man auch die anfänglichen Spannungen zwischen dem fanatischen Papst Gregor VII., der als radikalster Anhänger von Cluny galt, um Erzbischof Gebhard verstehen können. —

Die Klostergründung von Admont ist der markanteste Punkt in Gebhards systematischem Aufbauwerk seines Sprengels¹²³.

Ortswahl: ein „locus strenuus“ im Ennstal

Nachdem der Erzbischof die materiellen und rechtlichen Grundlagen für seine Gründung geschaffen hatte, konnte er daran gehen, einen geeigneten Ort für sein Kloster zu suchen. Nach der Verfügung der heiligen Hemma sollte es in der Nähe der Salzwerke gebaut werden¹²⁴.

Die *Vita Thiemonis* beschreibt die Gegend als ein äußerst unwirtliches und ödes Gebiet:

„Locus hic inter montana Bawariae iuxta Anensum fluvium in valle situs est. Aditum difficilem viantibus prebet, adeo ipsa natura munitus per girum ut altissimorum montium ambitu caelo proxime dicas circummuratum. Prospectus nisi in montes aut sursum versus non est. Hoc monasticae conclusioni prestruente natura idoneum, hoc unum de ceteris quare locus a strennuis longe lateque amatur, expetitur, ab aliis horretur, fugitur“¹²⁵.

122) Metzler-Andelberg, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont, S. 38 ff.; dazu: Brechter, S.: Die Bestellung des Abtes nach der Regel des heiligen Benedikt. — In: Studien u. Mitt. zur Gesch. d. Benediktinerordens u. seiner Zweige 58 (1940).

123) Vgl. Klebel, Ernst: Salzburg als Erzbistum und Erzstift bis zum 16. Jahrhundert. — In: Bericht über den 6. österreichischen Historikertag in Salzburg. — In: Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 14 (1960), S. 20–35. In diesem Zusammenhang scheint mir die Bemerkung von Heinrich Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 72 f., von Bedeutung zu sein; er schreibt: „Gebhard kommt . . . vor allem mit den wohlhabenden, von den Kaisern begünstigten Klöstern nicht gut aus. Die Zusammenhänge sind schwer zu erschließen, dennoch dürfen wir annehmen, er hing einem System an, das am Dasein und den Zuständen dieser Gemeinschaften Anstoß nahm. Ob die Organisationsform oder ob die Auffassung, wie das monastische Ideal zu verstehen sei, als unzulänglich empfunden wurde, ist nicht klar zu entscheiden.“ Vgl. dazu Obersteiner, Jakob: Die Bischöfe von Gurk 1072–1822. Klagenfurt 1969, S. 13.

124) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 78 f.

125) Zu finden in der *Passio Thiemonis*, hereingenommen in die *Vita II*, MG SS 11, S. 37, cap. 3 ff. Siehe auch Anm. 107 dieser Arbeit.

Selbstverständlich übertreibt der Chronist. Das muß er tun, und zwar aus taktischen Gründen. Denn so werden die Leistungen der ersten Mönche noch mehr hervorgehoben, war es doch ihre harte Aufgabe, das zur Zeit ihres Einzugs so trostlose Gebiet zu kultivieren!

Man darf jedoch annehmen, daß Kultur im weitesten Sinn des Wortes bereits vorhanden gewesen sein muß; einen deutlichen Hinweis dazu gibt zum einen die Erwähnung von Salzwerken¹²⁶, die etwa dort zu suchen sind, wo heute der Ortsteil Hall liegt, am sogenannten Tanipaß¹²⁷. Zum anderen wird bereits in der schon zitierten Urkunde König Ludwig des Deutschen die Kirche St. Amandus genannt¹²⁸, die schon um 861 bestanden haben muß. „Aber die Wahrnehmung, daß der Wildbach Eßling häufig über die Ufer schreite, dürfte Gebhard bewogen haben, am anderen Ufer der Enns, nicht weit von der Mündung des vom Dietmarsberge herabströmenden Baches, an der Stätte des alten Fiskalgutes Adamunta den Grundstein der Abtei zu legen“¹²⁹.

Dieser Hypothese Jakob WICHNERS läßt sich vorderhand nichts mehr hinzufügen, da es an genaueren Quellenaussagen mangelt. —

Die Errichtung des Klosters, seine Einweihung und seine erste Besiedlung Nach der rechtlichen Durchführung der Stiftung¹³⁰ stand Erzbischof Geb-

126) StUB I Nr. 77, S. 85,86, SUB II Nr. 140. Siehe auch Anm. 59 dieser Arbeit.

127) Vgl. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 88.

128) Vgl. StUB I Nr. 6, MG SS 9, S. 774, Annal. S. Rudberti; MG D LD Nr. 99. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, 3. Bd., S. 179.

129) Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 1. Bd., S. 31 f. Den „Eremos“-Topos hat neuerdings herausgearbeitet Prinz, Friedrich: Salzburg zwischen Antike und Mittelalter. — In: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung. Herausgegeben von Karl Hauck. 5. Bd. Berlin, New York 1971, S. 13 ff. Auch für das Großkloster Fulda kennen wir eine Quelle, welche eine Einöde von ungeheurer Weltverlassenheit nennt, vgl. MG ep. sel. 1, S. Bonifatii et Lulli epistolae: „Est preterea locus silvaticus in heremo vastissime solitudinis in medio nationum predicationis nostrae, in quo monasterium construentes monachos constituimus sub regula sancti patris Benedicti viventes, viros strictae abstinentiae, absque carne et vino, absque sicera et servis, proprio manuum suarum labore contentos.“ Ähnlich auch Eigiis Vita Sturmi MG SS 2, S. 370, cap. 11. Nach Prinz ist dieser Eremos-Topos als „soziale und geistige Segregation des Mönchtums von der ‚Welt‘ und ihren Wertmaßstäben und somit gleichbedeutend mit bewußter Absonderung“ (S. 13) auszulegen. Vgl. dazu Bosl, Karl: Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. Gymnasium und Wissenschaft. Festschrift des Maximiliansgymnasiums. München 1949, S. 1—55, bes. S. 13 f. mit Anm. 44; der.: „Ἐρημος-eremus“. Begriffsgeschichtliche Bemerkungen zum Problem der Entfremdung und Vereinsamung des Menschen. — In: Polychordia. Festschrift Franz Dölger, 2. Bd. 1967, S. 73—90.

130) Vgl. Anm. 93 dieser Arbeit.

hard nichts mehr im Wege, die Klosterbaulichkeiten zu errichten. Die ältere Vita unterscheidet ganz deutlich diese zwei Vorgänge:

„*Is autem statuit et edificavit*“¹³¹,

während die jüngere Vita, wie wir schon hingewiesen haben, nur die Errichtung des Klosters und dann dessen Dedikation nennt:

„*. . . monasterium in ualle Admuntensi construxit . . .*“¹³².

Gebhard dürfte meines Erachtens den Auftrag, ein Kloster zu *erbauen*, bereits kurz nach der Einrichtung des Eigenbistums Gurk gegeben haben. Auch Adalbert KRAUSE weist darauf hin, daß die Bauzeit als ausgesprochen knapp angesehen werden muß. Denn „mit Rücksicht auf die kurze Bauzeit von 1072–1074 muß die Klosterkirche, weil sie nur dem Gottesdienst und dem Chorgebet der Mönche diene, verhältnismäßig einfach gewesen sein, denn für die Seelsorge des weitausgedehnten Gebietes von Admont bestand ja das Kirchlein zum hl. Amand (. . .), das von 1060–1789 Pfarrkirche war“¹³³. Wahrscheinlich waren die ersten Gebäude wie im Fall von Kremsmünster sogar aus Holz gefertigt¹³⁴.

Auf die Frage, von welchen Leuten der erste Bau des Klosters besiedelt war, geben die zuständigen Viten unterschiedliche Auskunft. Der Verfasser der älteren Vita schreibt:

„*In quo ad seruiendum Deo monachos collocavit et ordinavit*“¹³⁵.

Deutlich hält er zwei Vorgänge auseinander, nämlich das Versammeln (*collocare*) und die rechtmäßige Amtseinführung (*ordinare*). Er gibt aber nicht an, woher plötzlich diese Mönche kommen. — Der Autor der jüngeren Vita scheint nun mit dieser Stelle nichts anzufangen gewußt zu haben; er läßt das „*collocare*“ weg und fügt dafür das „*duodecim sacerdotes*“ ein¹³⁶. Die Stelle lautet also:

„*In quo nimirum monasterio duodecim monachos sacerdotes ad seruiendum Deo ordinavit . . .*“¹³⁷.

Um aber diesem auffallenden Passus eine halbwegs erträgliche Deutung zu geben, heißt es vorerst den Terminus „*ordinare*“ textkritisch zu untersuchen. Und hier stoßen wir, wie einige Beispiele zeigen können¹³⁸, im Text der ganzen Vita auf erhebliche Schwierigkeiten.

131) MG SS 11, S. 25, Z. 9, Vita I.

132) MG SS 11, S. 36, Z. 12, Vita II.

133) Krause, Adalbert: Das Blasiusmünster in Admont. Linz 1965, S. 4. Die St. Amandskirche fiel am 24. April 1865 zusammen mit dem Großteil des Klosters der Brandkatastrophe zum Opfer.

134) Siehe Dorn, Theophil: Abriß der Baugeschichte Kremsmünsters. Linz 1931, S. 2 ff.

135) MG SS 11, S. 25, Z. 11, 12, Vita I.

136) Für philologische Hinweise bin ich wiederum Herrn Karl Graach, Maristenkolleg Mindelheim, zu großem Dank verpflichtet.

137) MG SS 11, S. 36, Z. 14, 15, Vita II.

138) Einige Belege können dies näher illustrieren. Eine konsequente Anwendung bestimmter Termini kann ihm keinesfalls nachgesagt werden, er liebt es, Synonyme willkürlich einzusetzen. Siehe MG SS 1, S. 35, Z. 25: „ad sacer-

Der Schreiber verwendet „*ordinare*“ grundsätzlich in der Verbindung mit den Objekten „*monasterium*“¹³⁹ und „*sacerdotes*“¹⁴⁰. In den Bestätigungen von Papst und König taucht stereotyp die Wendung „*eligerint, ordinauerint et consecrauerint*“ auf¹⁴¹. Damit dürften eindeutig jene drei Vorgänge gemeint sein, die man gewöhnlich als Wahl, Amtseinführung und Weihe bezeichnet. So ergänzt auch die Vita I das Weihedatum von Admont mit „*anno ordinationis suae 15*“¹⁴², die Vita II bestimmt die Zeit noch viel exakter:

„... *tempore Gregorii papae VII, anno secundo ordinationis illius, imperii vero Heinrici* ...“¹⁴³.

Ordinatio darf hier eindeutig mit „Amtszeit“ wiedergegeben werden, besser nach: „von Beginn der Amtszeit an“.

Nun aber bleiben für jene Stelle „*duodecim monachos sacerdotes ordinavit*“ interpretationsmäßig dennoch berechtigte Zweifel. Sicher kann man darunter zunächst verstehen, Gebhard habe Priester mönche eingesetzt. Zum anderen könnte aber auch gemeint sein, der Erzbischof habe einige „*monachi*“ zu „*sacerdotes*“ ordiniert; dies würde dem Wortgebrauch „*aliquem militem ordinare*“ (jemanden zum Ritter schlagen) entsprechen. Erstere Interpretation erklärt nicht, woher plötzlich die „*sacerdotes*“ kommen.

Somit gewinnt die Stelle eine andere Bedeutung, nämlich, daß Gebhard an Ort und Stelle Mönche zu Priestern geweiht hat. „*Ordinare*“ also im Sinn von „zum Priester weihen“. Würde nämlich „*ordinare*“ nur „in ein Amt einführen“ heißen, so darf man sich fragen, welche Eigenschaft dieses Amt gehabt hat, denn mehr als „*monachus*“ konnte man im Kloster mit Ausnahme des Abtes und der übrigen Führung des Klosters nicht sein. Eventuell ließe sich das umstrittene „*ordinare*“ noch mit der deutschen Wendung „als rechtmäßige Angehörige des Klosters eingesetzt sein“ auslegen.

Jedenfalls sind wir so der Herkunft der ersten Mönche einen Schritt

doti . . . gradum . . . est *promotus*“, Z. 35: „in Salzp. metropolitanum . . . est *sublimatus*“, Z. 43: in gradum episc. honoris . . . est *provectus*.“ Über den Jugendtraum der drei Bischöfe heißt es S. 37, Z. 22 f.: „*Presulatum velle consendere*“ (Altmann v. Passau), Z. 23: „*monasterium se constructurum*“, Z. 23, 24: „*novissimam tubam ad resurgendum expectaturum*.“ — Für Adalbero von Würzburg, ebda., Z. 24 f.: „*pontificatum suscipiam*“, „*coenobium instituum*“ (Z. 25), und Z. 26: „*resurrectionem prestolaturus*“. Für Gebhard, ebda., Z. 27: „*metropolatu (!) sublimabor*“, Z. 27, 28: „*monasterio quod . . . ordinauero*“, Z. 28: „*ultimum diem prestolabor*“. — Unmittelbar danach wird über die Verwirklichung dieser Jugendträume berichtet. Bei Altmann, ebda., Z. 32: „*episcopus factus monasterium instituit*“, für Adalbero, Z. 33: „*sedem adeptus Lambacense coenobium construxit*“, zu Gebhard, Z. 31 f.: „in Salzpurgensi metropoli postea sublimatus Admuntense coenobium fundavit.“ Vgl. auch Anm. 57 dieser Arbeit.

139) MG SS 11, S. 37, Z. 32, Vita II.

140) MG SS 11, S. 36, Z. 15, Vita II.

141) MG SS 11, S. 38, Z. 7; ebda., S. 38, Z. 28–29 betreff Gurk.

142) MG SS 11, S. 25, Z. 10, Ordination des Gebhard.

143) MG SS 11, S. 36, Z. 13.

nähergekommen. Denn die Abstammung aus dem Kloster St. Peter in Salzburg wird nur den ersten Vorstehern von Admont zugeschrieben:

„Arnoldo monacho de monasterio sancti Petri ... ascito, favente domno Reginwardo venerabili abbate Sancti Petri“¹⁴⁴.

Die ältere Vita schweigt sich diesbezüglich gänzlich aus. Die Besiedlung des Klosters Admont ist nun so denkbar, daß Gebhard allgemein zum Eintritt in das neuzugründende, bzw. neugegründete Kloster aufgerufen hat; einige Berufene, aber noch nicht im Priesterstand, haben sich daraufhin gemeldet, einfache Männer aus dem Volk, vielleicht sogar aus der näheren Umgebung des neuen Klosters. Höchstwahrscheinlich haben sie mit eigenen Händen bei der Errichtung der Klostergebäude mitgewirkt. Nachdem sie sich bewährt hatten, sei es, daß sie eifrig beim Aufbau mitgewirkt, sei es, daß sie sich in der monastischen Urgemeinschaft vorbildlich gezeigt hatten, weihte der Metropolit sie zu Priestern. Ja, man kann in der Interpretation der bezeichneten Stellen sogar erheblich weitergehen. Die Vita I spricht nur von Mönchen, womit also nach heutigem Wortgebrauch Fratres und Patres gemeint sein können, abgesehen davon, daß damals die terminologische Trennung in „Laienbrüdern“ und „Priestern“ noch gar nicht durchgeführt war¹⁴⁵. — Die Vita II läßt sich, etwas frei, in dem Sinn übersetzen, daß Gebhard aus der vorhandenen Anzahl von Mönchen (Fratres) zwölf Männer auswählte und sie dann zu Priestern weihte.

Selbstverständlich darf der Zahl „zwölf“ keine allzureale Bedeutung beigemessen werden; sie entspricht ganz und gar der benediktinischen Tradition; sie gilt im Mittelalter als „heilige Zahl“; Benedikt von Nursia z. B. gründete zwölf Klöster — diese Andeutung mag genügen, es ist hier nicht der Platz, der schon in der Literatur genügend abgehandelten Zahlen-symbolik weiter nachzugehen. —

Daß nun Gebhard bei der Ordination des Vorsteheramtes auf einen Mönch eines schon lange bewährten Klosters, nämlich St. Peter in Salzburg, zurückgriff, ist leicht einzusehen. Die Zeit, in welcher aber die ersten „monachi“ auftauchen, berichtet uns keine Quelle. Ja, die jüngere Vita verrät auch nicht, wann der schon wiederholt genannte Mönch Arnold zum provisorischen Leiter des Klosters bestellt worden war. Wir erfahren nur, daß er es nicht allzulange in Admont ausgehalten hat, und zwar „propter paupertatem loci“¹⁴⁶, übrigens ein Grund, der nicht ohne weiteres einleuchtet¹⁴⁷.

Spätestens 1074 muß diese Berufung des Arnold erfolgt sein, da er schon,

144) MG SS 11, S. 37, Z. 7—9, Vita II. Siehe auch Wichner, Gebhard, Erzbischof von Salzburg, S. 24. Hofmeister, Philipp: Des hl. Benediktus Regel in den Satzungen anderer Orden. — In: Stud. u. Mitt. d. Benediktinerordens u. s. Zweige 54 (1936), passim.

145) Siehe Anm. 12 dieser Arbeit.

146) MG SS 11, S. 37, Z. 10, Vita II.

147) Vgl. Anm. 107 dieser Arbeit.

wie WATTENBACH angibt¹⁴⁸, im Juni des gleichen Jahres von Isingrim abgelöst wurde¹⁴⁹. Dem entsprach die Bemerkung des Vitenverfassers, daß Arnold es „*non diu hic*“ ausgehalten habe¹⁵⁰, andererseits weist der Passus „*ad provisionem*“¹⁵¹ daraufhin, daß Arnold während der Bauzeit des Klosters die Führung seiner Mitbrüder innegehabt hat. Die Einweihung des Klosters erfolgte im September 1074, Isingrim erscheint aber schon im Juni 1074 als „*abbas nostre congregationis*“¹⁵². Er ist also schon zu einer Zeit vom Erzbischof als Abt ordiniert, bevor das Kloster offiziell dediziert wurde!

Am 29. September des Jahres 1074 wurde das Kloster

„*in honore sanctae Dei genitricis Mariae et multorum aliorum sanctorum, nominatim autem et excellenter sancti Blasii episcopi et Martiris*“¹⁵³

eingeweiht. Beide Viten sprechen ausdrücklich vom „*monasterium*“ und nicht von der Kirche¹⁵⁴. — Hier aber stehen wir wieder einer terminologischen Schwierigkeit gegenüber. Für den deutschen Ausdruck „Kirche“ im Sinn von „Gotteshaus“ gibt es zu dieser Zeit — gemeint ist zumindest jene Epoche, in der die Verfasser aus Admont die Gebhardviten schreiben — keinen adäquaten lateinischen Begriff.

Wohl bietet sich in der Vita I der Begriff „*parrochia*“ an; wir würden ihn heute ohne Bedenken mit „Pfarrkirche“ wiedergeben¹⁵⁵. Im zitierten Kontext steht er aber ausschließlich in der Bedeutung von „Kirchenprovinz“. Die Pfarrkirche St. Amand ist in keiner der Viten zu entdecken, ja die jüngere Vita will sie bei der „genauen“ Beschreibung der „wüsten“ Gegend absichtlich verschweigen, um ja nicht den Eindruck einer frühen Kultivierung aufkommen zu lassen. Denn Kultur soll das Ennstal nach den Vorstellungen des Vitenverfassers ausschließlich den verdienstvollen Admonter Mönchen zu verdanken haben¹⁵⁶. Das Vorhandensein der Pfarrkirche St. Amand läßt sich aber aus einer Urkunde Ludwig des Deutschen erschließen, wie schon

148) Siehe MG SS 11, S. 37, Anm. 18.

149) Vgl. Anm. 108 dieser Arbeit.

150) MG SS 11, S. 37, Z. 9, Vita II.

151) MG SS 11, S. 37, Z. 8, Vita II.

152) Siehe MG SS 11, S. 37, Anm. 18; vgl. Anm. 148 dieser Arbeit; genaues Datum: 13. Juni.

153) MG SS 11, S. 25, Z. 10–12, Vita I.

154) Siehe Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 84 ff. Ich habe es in meiner ausführlichen Biographie über Erzbischof Gebhard vorgezogen, diese Problematik der Terminologie beiseitezulassen, da sie diesem nun vorliegenden Aufsatz vorbehalten sein sollte; sie hätte meines Erachtens den Rahmen der Biographie gesprengt.

155) MG SS 11, S. 26, Z. 45.

156) Vgl. Anm. 126 und 128 dieser Arbeit. Vgl. auch Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, 3. Bd., S. 179.

erwähnt wurde¹⁵⁷, aber dieses Diplom kann wegen des großen zeitlichen Unterschiedes und wegen der Verschiedenheit des Diktates nicht zur Begriffserklärung beigezogen werden. „*Parrochia*“ heißt aber im Kontext der Vita II grundsätzlich soviel wie „Diözesangebiet“¹⁵⁸.

Ein wenig anders liegt der Fall mit dem Terminus „*ecclesia*“. In der jüngeren Vita findet sich nämlich eine Stelle, die den Ausdruck „*ecclesia*“ eindeutig als „Gotteshaus“ meint:

„*Igitur in loco qui dicitur Gurca apud ecclesiam sanctae Mariae, ubi prius erat congregatio sanctimonialium . . .*“¹⁵⁹.

Der erklärende Nebensatz macht jedoch auch hier die eindeutige Aussage wieder zunichte. Vermutlich hat der Verfasser beim Begriff „*ecclesia*“ auch das „*sanctimoniales*“ mitgedacht; man erinnert sich sogleich an die Klostergebäude und nicht an das Gotteshaus allein. Aber auch andere Stellen zerstören die Einschränkung von „*ecclesia*“. Der Terminus wird sonst nämlich nur im Sinn von „Kirchenprovinz“, beziehungsweise als Synonym zu „*Parrochia*“ verwendet¹⁶⁰. In dieser Bedeutung läßt er sich auch in der älteren Vita finden¹⁶¹. Somit haben wir wieder einen Beweis für jenes Faktum erhalten, daß noch nicht einmal im 12. Jahrhundert — das ist eben die Epoche, in der spätestens unsere zugrundeliegenden Viten entstanden sind — die einzelnen Termini feststanden. Und die eingangs aufgestellte Behauptung, eine Wurzel des für alle Beteiligten unheilvollen Investiturestreites sei eben jene Verwirrung und Unsicherheit in der Verwendung der Begriffe, erfährt ihre neuerliche Bestätigung¹⁶².

Sicher hat Gebhard, als er das „*monasterium*“ feierlich seiner Bestimmung übergab¹⁶³, auch zugleich die Klosterkirche eingeweiht. Das Gotteshaus darf ja nicht vom Kloster geschieden werden, denn im ganzen Klostergebiet soll sich nach den benediktinischen Idealen der Gottesdienst als *vita contemplativa* und als *vita activa* abspielen.

Die Einweihung von Admont erfolgte in Gegenwart der Bischöfe Altmann

157) Vgl. StUB I Nr. 6, dazu MG SS 9, S. 774, Annal. S. Rudberti, MG D LdD Nr. 99. Vgl. Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 55 ff. Vgl. Anm. 128 dieser Arbeit.

158) „*parrochia, barrochia*“, einige Stellen zur Auswahl: MG SS 11, Vita II, S. 37, Z. 49; S. 38, Z. 3 (Bestätigung Papst Alexanders für Gurk); ebda., S. 38, Z. 19, 21, 24 (Bestätigung Heinrich IV. für Gurk); ebda., S. 38, Z. 44, usw.

159) MG SS 11, S. 38, Z. 22, 23.

160) „*ecclesia*“ wird auch als „Weltkirche“ verstanden. Siehe dazu MG SS 11, S. 35, Z. 37: „*sacrosanctae matris ecclesia*“; S. 36, Z. 6 f.: „*sancta Romana ecclesia*“ (Rom fühlt sich schon als Zentrum der Weltkirche); im Sinn von „Kirchenprovinz“ siehe z. B. MG SS 11, S. 35, Z. 25: „*sanctae Salzpurgensis ecclesiae*“, ebda., S. 36, Z. 1: „*ecclesiae suae expendit . . .*“, S. 37, Z. 22: „*Pataviensis ecclesiae*“, Z. 27: „*Salzpurgensis ecclesia*“; S. 38, Z. 4 f.: „*ecclesia episcopatus tuae . . .*“; Z. 34: „*ecclesia Iuvavensi*“, usw.

161) Vgl. MG SS 11, S. 26, Z. 10: „*ecclesia Iuvavensi*“, usw.

162) Vgl. Anm. 13 dieser Arbeit und Kontext.

163) „*dedicavit*“, MG SS 11, S. 25, Z 10, Vita I, ebda., Vita II, S. 36, Z. 13.

von Passau¹⁶⁴, Meginward von Freising¹⁶⁵ und Bischof Gunther von Gurk¹⁶⁶, dem Salzburger Dompropst Wezelin, den Adeligen Ottokar III. und Wernher von Reichersberg¹⁶⁷; letzterer hat selbst 1072 ein Kloster gegründet¹⁶⁸. Neben diesen wohnte eine Anzahl weiterer weltlicher Großer dem feierlichen Geschehen bei¹⁶⁹.

Diese Nachricht zeugt davon, daß die Dedikation von Admont ein bedeutendes Ereignis innerhalb der Salzburger Metropole für Gebhards Zeitgenossen darstellte.

Das Patrozinium: Admont, ein Blasiusmünster

Warum nun erwähnte Erzbischof Gebhard ausgerechnet den heiligen Blasius zum Patron des Klosters?¹⁷⁰ — Daß die Reformer ihre Anliegen in den Dienst der Gottesmutter stellten, war ohnedies die Regel. Blasius fällt aber doch etwas aus der Reihe. Sein Name erinnert in diesem Zusammenhang an das weithin bekannte Reformkloster im Schwarzwald, das schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts gegründet worden war¹⁷¹. KLEBEL hat bereits festgestellt, daß der Schwabe Gebhard¹⁷² zu den Reformern von

- 164) Altmann ist der zweite des sogenannten Dreigestirns neben Adalbero, siehe Krause, *Das Dreigestirn*, passim. — Zu Adalbero siehe: MG SS 11, S. 37, Vita II; MG SS 12, S. 130, Vita Adalberonis. Schmale-Ott, Irne: *Vita sancti Adalberonis*. Würzburg 1954 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Augsburg 8). Leidinger, S.: 900 Jahre Lambach. Lambach 1956. Jörg, Peter Josef: *Die Herkunft und die Vorfahren des Heiligen Adalbero, Grafen von Wels-Lambach, Bischofs von Würzburg*. Festschrift Herbiopolis jubilans 1200 Jahre Bistum Würzburg, S. 235–249. Hirsch, Hans: *Die Vita Altmanni episcopi Pataviensis*. — In: Jb NÖ NF 15/16 (1916/17), S. 349–366. May, Helga: *Altmann von Passau als Reformers und die Reformkrise in Bayern und Deutschland*. Phil. Diss. München (masch.) 1966. MG SS 12, S. 132 ff. Vita Altmanni. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 22 ff.
- 165) MDC I S. 80, Nr. 34.
- 166) MDC I S. 80, Nr. 34. Vgl. Czumpelik, Rudolf: *Die persönlichen Verhältnisse der Bischöfe von Gurk im Mittelalter*. Phil. Diss. Wien 1947, S. 223. Obersteiner, *Die Bischöfe von Gurk*, passim. Hohenauer, F. L.: *Kurze Geschichte Kärntens*. Klagenfurt 1850, S. 304 f. MDC I Nr. 36, 38. MG SS 23, S. 8, Chron. Gurcense, vgl. Peschl, *Geschichte des Bistums Gurk*, S. 34 ff.
- 167) MG SS 12, S. 40, Z. 9 (Wernher war verheiratet mit Gebhards Schwester, siehe Steinböck, *Erzbischof Gebhard von Salzburg*, S. 23).
- 168) Vgl. Mayer, Werigand: *Abtei Michaelbeuern*. München, Zürich 1958, S. 3 f. MG SS 20, S. 819, Annal. Alta. mai; MG SS 5, S. 174, Lamberti Hersf. Annal.; SUB I S. 772 f., Fassung A. Schmidinger, Heinrich: *Die Besetzung des Patriarchenstuhles von Aquileja bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*. — In: *MIÖG* 60 (1952), S. 345.
- 169) Im Detail aufgeführt im Stiftsbrief StUB I Nr. 77, S. 94 ff.
- 170) MG SS 11, S. 25, Z. 10–12; Vita II, S. 36, Z. 11, 12.
- 171) Vgl. Krause, *Das Blasiusmünster in Admont*, S. 3 f.
- 172) Zur Abstammung siehe Steinböck, *Erzbischof Gebhard von Salzburg*, S. 19 ff., insbes. S. 20, Anm. 63.

St. Blasien in engstem Verhältnis gestanden haben muß. Gebhard, so schreibt er, stand in naher „Beziehung zu St. Blasien, hat aber Hirsau nicht gekannt. Aus all dem erklärt sich seine enge geistige Verbindung zur cluniazensischen Reform und seine Betonung des Kirchenrechtlichen“¹⁷³.

Die Erwählung des heiligen Blasius zum Klosterpatron von Admont läßt Gebhard zum ersten Mal direkt als Reformers auftreten, als Vertreter einer Bewegung allerdings, die, wie HALLINGER gezeigt hat, sich von Cluny schon sehr weit entfernt hatte¹⁷⁴. *Admont darf daher als Reformzentrum der Salzburger Kirchenprovinz angesehen werden; es sollte als Vorbild dienen und seinen positiven Einfluß auf den übrigen weltlichen Klerus ausüben*¹⁷⁵. Umso unverständlicher mutet das sehr ungnädige Verhalten Gregors VII. gegenüber dem Salzburger Oberhirten an¹⁷⁶.

Die Gründung des Benediktinerklosters Admont ist neben der Einrichtung des Eigenbistums Gurk das wichtigste Werk des Erzbischof Gebhard für die Kirche von Salzburg.

Die Mönche von Admont haben bis heute das Andenken an ihren großen Gründer lebendig gehalten¹⁷⁷.

173) Vgl. Klebel, Salzburg als Erzbistum und Erzstift, S. 108.

174) Vgl. Hallinger, Gorze-Kluny, 1. Bd., S. 30. Weiss, Karl Friedrich: Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniazensischen Zeit. Phil. Diss. Basel 1893, passim. Tellenbach, Gerd: Die bischöflich-passausischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Berlin 1928 (= Histor. Stud. 173), S. 1–124.

175) Vgl. Krause, Das Blasiusmünster in Admont. S. 4 ff. Spilker, R.: Die Bußpraxis in der Regel des hl. Benedikt. Untersuchung über die altmonastische Bußpraxis und ihr Verhältnis zur altkirchlichen Bußdisziplin. — In: Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens u. s. Zweige 56 (1938) und 57 (1939). Koller, Zur Vorgeschichte der Gurker Bistumsgründung, S. 73, meint: „Deshalb ist Gebhard dem Reformgedanken keineswegs untreu geworden. Die Gründung eines Bistums wurde im Mittelalter, seit es eine Reformidee gab, stets als Dienst für die Erneuerungsbewegung empfunden...“. Wie Univ.-Prof. Heinrich Koller in einem persönlichen Gespräch äußerte, sei es auf Grund der Parallelitäten zwischen den Verhältnissen in Gurk und Admont nicht undenkbar, daß Gebhard in Admont ursprünglich eine zweite Bistumsgründung geplant habe. Denn ein Einfluß eines „Laien“ sei hier nicht feststellbar, was bisher gewöhnlich zu Klostergründungen geführt hat, vgl. Wernher v. Reichersperg. Gurk und Admont seien jedoch, wie auch hier nachgewiesen wurde, ausschließlich bischöfliche Gründungen. Diese These hat meines Erachtens viel für sich, zumal Admont als Reformkloster vorbildlich wirken, d. h. seelsorglichen Belangen zu dienen hatte.

176) MG Ep. sel. 2, Reg. I 30, S. 50 ff. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg, S. 82 ff.

177) Zu beachten ist der Hinweis Adalbert Krauses; Die Stiftsbibliothek in Admont. 7. Aufl. Linz o. J. (= Kunst der Heimat. 3. Reihe: Kirchen und Klöster), S. 2, daß Gebhard auch als Begründer der heute noch berühmten Admonter Stiftsbibliothek anzusehen ist; die Tradition weiß auch irrümlicherweise von einer Gebhardsbibel zu berichten. Vgl. dazu Fichtenau, Heinrich: Neues zum Problem der italienischen „Riesenbibeln“. — In: MIOG 58 (1950), S. 50 ff.